

Jonathan Staut

**Max Webers Theorie
des modernen Staates**

ARBEITSPAPIERE DES
INSTITUTS FÜR
ETHNOLOGIE
UND AFRIKASTUDIEN

WORKING PAPERS OF
THE DEPARTMENT OF
ANTHROPOLOGY AND
AFRICAN STUDIES



Herausgegeben von / The Working Papers are edited by:
Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität,
Forum 6, D-55099 Mainz, Germany.
Tel. +49-6131-3923720; Email: ifeas@uni-mainz.de; <http://www.ifeas.uni-mainz.de>
<http://www.ifeas.uni-mainz.de/92.php>
Geschäftsführende Herausgeberin / Managing editor: Anja Oed (aoed@uni-mainz.de)

Copyright remains with the author.

Zitierhinweis / Please cite as:

Staut, Jonathan (2015) Max Webers Theorie des modernen Staates. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz / Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz 159. http://www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP_159.pdf

Jonathan Staut: Max Webers Theorie des modernen Staates

Zusammenfassung

Max Webers Theorie des modernen Staates entstand zu einer Zeit, in der die Soziologie und ihre Hermeneutik noch nicht etabliert waren. Die Spannung zwischen dem rechtswissenschaftlichen Interesse der Durchsetzung abstrakter universeller gesetzlicher Ordnungen und dem soziologischen Interesse des Verstehens konkreter individueller subjektiver Sinne ist eine immerwährende, und in dieser Arbeit soll gezeigt werden, wie unter Berufung auf Weber damit umgegangen werden kann. Die Vermittlung zwischen Theorie und Empirie wird über Idealtypen hergestellt; ein solcher ist nicht zuletzt sein „moderner Staat“. Bei diesem handelt es sich einerseits um eine große Institution mit komplexer Geschichte, die sich dem Sinnverstehen entzieht, andererseits wird über die Idealtypen der legitimen Herrschaft und insbesondere der Bürokratie ein Bezug zur Empirie hergestellt. Der „moderne Staat“ nach Weber wird in dieser Arbeit getrennt aus der Perspektive der Herrschenden und der Beherrschten untersucht. Auf diese Weise wird deutlich, dass sich das soziologische Interesse des Sinnverstehens und das juristische abstrakt-normative Interesse nicht voneinander trennen lassen.

Abstract

Max Weber's theory of the Modern State emerged in a time during which sociology and its hermeneutics were not established yet. The tension between the jurisprudential interest of implementing abstract universal legal orders and the sociological interest of understanding concrete individual subjective meanings is, as such, everlasting and in this paper, it is to be shown how it can be dealt with, referring to Weber. The mediation between theory and empirical evidence is provided by ideal types, one of which is, not least, his 'Modern State'. It is to be considered, on the one hand, as a big institution with a complex history, eluding the understanding of meaning, on the other hand, a connection to empirical evidence is produced by the ideal types of legitimate rule and bureaucracy in particular. The 'Modern State' according to Weber is, in this paper, examined separately from the perspective of the ruling class and the ruled class. This way, it will become clear that the sociological interest of the understanding of meaning and the abstract-normative juridical interest cannot be separated from one another.

Zum Autor

Jonathan Staut, geb. 1993, studierte von 2011 bis 2014 Ethnologie an der Universität Mainz und schloss mit dem B.A. ab. Sein Interesse bezieht sich vorwiegend auf Politische Theorie und Ideengeschichte, besonders des 20. Jahrhunderts.

E-Mail: jstaut@hotmail.de

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	1
I. EINLEITUNG	2
II. BIOGRAPHISCHE EINBETTUNG DER SOZIOLOGIE MAX WEBERS.....	2
II.1 Die Person Max Weber: Von der Jurisprudenz über die Nationalökonomie zur Soziologie.....	2
II.2 Die zeitgenössische Staatslehre und Webers Herrschaftssoziologie in „Wirtschaft und Gesellschaft“	5
III. WEBERS METHODOLOGIE EINER SOZIOLOGISCHEN STAATS- UND HERRSCHAFTSLEHRE	7
III.1 Die Idealtypen: Soziologische Erkenntnisgewinnung mit juristischer Methode?	7
III.2 Kann man sich dem Staat handlungstheoretisch annähern?	11
III.3 Macht und Herrschaft: Trennung zwischen Akt und Form.....	13
IV. DIE PERSPEKTIVE DER HERRSCHENDEN: DAS SPEZIFISCH MODERNE IN STAAT UND VERWALTUNG.....	15
IV.1 Aufbau des Weberschen Staatsbegriffs.....	15
IV.2 Bürokratie: unentrinnbare Notwendigkeit oder Gehäuse der Hörigkeit?	19
V. DIE PERSPEKTIVE DER BEHERRSCHTEN: DEMOKRATIE UND POLITISCHE FÜHRUNG	24
V.1 Demokratie zwischen Repräsentation und plebiszitärem Führertum.....	24
V.2 Politische Führung: Herausforderungen und Grenzen	29
VI. SCHLUSS: WAS BLEIBT?	31
LITERATUR	35

Abkürzungsverzeichnis

GdS: Grundriß der Sozialökonomik

Dabei handelt es sich um ein soziologisches Projekt des Tübinger Verlegers Paul Siebeck, an dem neben Weber noch verschiedene andere Autoren beteiligt waren. Webers „Wirtschaft und Gesellschaft“ sollte ursprünglich den 3. Band davon bereitstellen.

KvS: Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie

Webers Kategorienaufsatz stammt aus dem Jahr 1913. Er ist abgedruckt in Weber 1988b: 427-474.
(MWG) I/22-4: Max Weber Gesamtausgabe I/22-4: Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft

In diesem Band der Max Weber Gesamtausgabe sind seine Manuskripte aus der Vorkriegszeit (ca. 1911-1913) zu „Wirtschaft und Gesellschaft“ enthalten. Diese standen damals im Auftrag des Projektes „Grundriß der Sozialökonomik“.

(MWG) I/23: Max Weber Gesamtausgabe I/23: Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie
unvollendet 1919-1920

In diesem Band der Max Weber Gesamtausgabe ist sein Hauptwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“ in der Form, in der er es 1919/1920 zum Druck herausgab, enthalten.

OSSE: Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis

Dieser Aufsatz von Weber stammt aus dem Jahr 1904. Er ist abgedruckt in Weber 1988b: 146-214.

PaB: Politik als Beruf

Dabei handelt es sich um eine Rede, die Weber 1919 gehalten hat. Sie ist abgedruckt in Weber 1988a: 505-560.

PRegD: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland

Dabei handelt es sich um eine Artikelserie, die Max Weber 1918 veröffentlicht hat. Sie ist abgedruckt in Weber 1988a: 306-443.

WuG: Wirtschaft und Gesellschaft

Webers Hauptwerk wurde postum in mehreren Auflagen [zuerst 1921 und 1922] herausgegeben, allerdings nicht in der Fassung von 1919/1920, sondern in neuem Arrangement dieser Neufassung mit den Vorkriegsmanuskripten, um beide Arbeitsstadien miteinander zu verbinden.

I. Einleitung¹

Mit dem soziologischen Klassiker Max Weber verbindet sich eine Theorie des Staates, speziell des modernen, die, was ihre methodische Grundlage angeht, vom handelnden Individuum und sozialen Beziehungen ausgeht, jedoch, was das Erkenntnisinteresse angeht, sehr umfassende theoretische Überlegungen zu sozialen Phänomenen, wie insbesondere Herrschaft, und zur Charakterisierung der Epoche der Moderne einschließt.

Dies ist an sich nicht unvereinbar, doch geraten diese zwei Leitsterne bei Weber in Konflikt miteinander, da er von seiner Ausbildung her Jurist war und es daher gewohnt war, vom Allgemeinen zu Ungunsten des Individuellen her zu urteilen; ein Einfluss, der seine soziologischen Arbeiten, trotz seiner angestrebten Abkehr vom deduktiven Vorgehen, bis zum Ende nicht vollständig loslässt. Doch handelt es sich bei der Spannung zwischen deskriptiver und normativer Betrachtung sowie zwischen Allgemeinem und Spezifischem um ohnehin schwer zu überbrückende Unterscheidungsanstrengungen.

Während zum einen geklärt werden soll, unter welchen Zeichen Weber die Moderne deutet und welche Schlussfolgerungen er daraus für Staat und Politik ableitet, sollen seine Ergebnisse zum anderen unter Berücksichtigung jener erkenntnistheoretischen Dilemmata abgewogen werden, um die Grenzen seiner Theorie sichtbar werden zu lassen und so reflektieren zu können, unter welchen Bedingungen wir heute, 2014, noch an Weber anknüpfen können.

II. Biographische Einbettung der Soziologie Max Webers

II.1 Die Person Max Weber: Von der Jurisprudenz über die Nationalökonomie zur Soziologie

Max Weber lebte vom 21.04.1864 bis zum 14.06.1920. Sein gleichnamiger Vater war Jurist² und Abgeordneter der Nationalliberalen Partei und auch sonst war seine Familie väterlicherseits ökonomisch gut gestellt; seine Mutter stammte ebenfalls aus dem wohlhabenden Bildungsbürgertum. Dass Weber studieren würde, war daher nichts Verwunderliches. Es dauerte allerdings bis 1893, als sein Schwerpunkt zur National-

¹ Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2014 zur Erlangung des akademischen Grades *Bachelor of Arts* im Fach Ethnologie am IFEAS der Johannes Gutenberg Universität Mainz verfasst.

² Informationen dieses Textabschnitts stammen - wenn nicht anders angegeben - aus Kaesler 2003.

ökonomie umschwenkte und danach wiederum bis 1904, als er sich mit seiner Schrift zu der „Protestantischen Ethik und dem Geist des Kapitalismus“ der Soziologie zuwandte.

1882 begann er sein Studium in Heidelberg mit Jurisprudenz im Hauptfach, im Nebenfach Nationalökonomie, aber auch Geschichte, Philosophie und Theologie. 1883 wechselte er aufgrund seines Militärdienstes nach Straßburg, konnte aber sein Studium dort weiterführen. Der Militärdienst enthielt drei Übungen, '85, '87 und '88, davon die ersten beiden in Straßburg, die letzte in Posen. Seit 1884 verlief sein Studium aber hauptsächlich nicht mehr in Heidelberg, sondern in Berlin. 1886 absolvierte er sein erstes Staatsexamen in Celle. 1889 promovierte Weber sich in Berlin mit der Arbeit „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter“. Zur gleichen Zeit legte er ebendort sein Referendariat ab und bestand sein zweites Staatsexamen. 1892 wurde er mit der Arbeit „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“ habilitiert, ebenfalls in Berlin.

Den ersten Schritt seiner verstärkten Hinwendung zur Nationalökonomie bildete eine Untersuchung über die Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, die er in der gleichen Zeit durchführte, in der er an seiner Habilitation schrieb. Darin wurde er mit der politischen Verwicklung ökonomischer Entwicklungen konfrontiert, da die Großgrundbesitzer in dieser Region auf billige Saisonarbeiter aus dem benachbarten Polen setzten, was für deutsche Nationalisten einen Verstoß gegen das nationale Interesse einer national selbstständigen Wirtschaft und eines klar abgegrenzten Kulturraumes darstellte. 1893 begann Weber seine Lehrtätigkeit für Nationalökonomie in Freiburg. 1895 hielt er dort eine Antrittsrede über „Den Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik“. Die Interessenskonflikte, auf die er gestoßen war, trugen zur Festigung seiner eigenen politischen Position bei: der politische Streitpunkt der Wahrung nationaler Interessen geht für ihn über letztlich nur moralisch zu begründende Partikularinteressen.

1896 folgte Weber einem Ruf nach Heidelberg. Seit 1897 bis 1909 erlitt Weber immer wieder Belastungen des Nervensystems, die vermutlich aus einem Wechselspiel zwischen seinem eigenen hohen Arbeitspensum und familiären Schwierigkeiten entstanden, gerade weil 1897 der Vater starb und er sich nicht mehr mit ihm versöhnen konnte. Es wechselten sich Lehrtätigkeit und Erholungsurlaube ab, bis er sich 1903 suspendieren ließ. Seine Erfahrungen mit der Nationalökonomie und dem Kapitalismus seiner Zeit erweckten jedoch zur selben Zeit sein Interesse an der Soziologie. 1904 ist hierbei ein Schlüsseljahr, da auch in

diesem Jahr sein Aufsatz „Die 'Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ (im Folgenden: OSSE) erscheint, in dem er für die Soziologie die Enthaltung von Werturteilen postulierte und zu diesem Zweck die Idealtypen einführte, welche ja eigentlich Werkzeuge sind, wie sie die Juristen benötigen, um über die Wirklichkeit Urteile fällen zu können.

Weber verfolgte weiterhin die Tagespolitik und informierte sich zur revolutionären Lage in Russland sowie zur Entwicklung der SPD von einer Weltanschauungs- zu einer Massenpartei (Schluchter 1985: 107ff.). 1908/1909 begann die Arbeit an seinem soziologischen Hauptwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“, damals noch im Auftrag des Tübinger Verlegers Paul Siebeck im Rahmen eines mehrbändigen „Grundrisses der Sozialökonomik“ (im Folgenden: GdS), zu dem Weber einen Teil beisteuern sollte. Zur selben Zeit beteiligte er sich an der Gründung der „Deutschen Gesellschaft für Soziologie“. Kaesler sagt dazu: „Erst in dieser Zeit bezeichnete sich Weber gelegentlich selbst als „Soziologen““ (Kaesler 2003: 29). Dort blieb Weber jedoch nur bis Ende 1912 Mitglied, weil die anderen Mitglieder sich seiner Meinung nach nicht genug der Wertungen enthielten.

Seine Manuskripte für seinen Teil des Grundrisses fertigte Weber größtenteils 1911 bis 1913 an. Während des Ersten Weltkrieges (1914-1918) arbeitete Weber als Lazarettleiter, publizierte jedoch weiterhin und betätigte sich überdies als politischer Journalist, besonders für die „Frankfurter Zeitung“. Schon in der ersten Hälfte des Krieges wandelte sich seine Gesinnung: anfangs noch Befürworter des Krieges fing er mehr und mehr an, die Entfremdung zwischen Regierung und Volk im Kaiserreich zu kritisieren und über das Parlament mehr Beteiligung des Volkes zu fordern, wozu besonders die zusammengesetzte Artikelserie „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland“ (im Folgenden: PRegD) erhellende Informationen gibt. Nach Kriegsende tritt Weber der DDP (Deutsche Demokratische Partei) bei. Die Arbeiter- und Soldatenräte, die in der Frühphase der Weimarer Republik auftauchten, verurteilte er, weil bei ihnen nicht nationale, sondern partikuläre ökonomische Interessen im Vordergrund stünden (PRegD: 326; MWG I/23³: 589). Stattdessen forderte er, dass über eine Parlamentsmehrheit der Exekutive (PRegD: 340-343) ein starkes Parlament und damit eine Einbeziehung des Volkes in die Legislative gewährleistet würde. Schließlich verlangte er sogar eine plebiszitäre Wahl des Reichspräsidenten (Weber 1988a: 498-501).

³ Im Literaturverzeichnis zu finden unter: Weber 2013.

Kurz vor seinem Tod am 14. Juni 1920 nahm Weber seine Lehrtätigkeit an der Universität wieder auf, diesmal in München. 1920 hielt er eine Vorlesung über eine „Staatssoziologie“, deren Zusammenstellung als Werk jedoch nicht mehr erfolgte. Es liegt nahe, dass Weber diese plante, da er ja 1919 / 1920 sein Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“ mit wesentlichen Vorarbeiten zum Druck herausgab und darüber hinaus reichhaltige Manuskripte zu seinem früheren Auftrag von Paul Siebeck im Nachlass besaß.

II.2 Die zeitgenössische Staatslehre und Webers Herrschaftssoziologie in „Wirtschaft und Gesellschaft“

Eine Soziologie und Hermeneutik des Staates war zu Webers Zeiten noch nicht etabliert (Anter 2007: 29), überhaupt war die Soziologie damals noch keine dominante Disziplin, sondern erhielt ihre Impulse aus den traditionelleren Wissenschaften, wie etwa der des Rechts. Dennoch gab es vielfältige Anstrengungen, den Staat auch auf spezifisch soziologische Art zu erfassen, an die Weber anknüpfte⁴.

Der früheste Beleg, der sich bei Anter findet, ist Otto von Gierke (1841-1921) aus dem Jahr 1868 (Anter 2007: 19, 27f.). In seinen Untersuchungen zum Genossenschaftsrecht arbeitete er mit dem Gemeinschaftshandeln zum Zwecke des gemeinsamen Wohls einen zweiten Aspekt des politischen Verbandshandelns neben dem der einseitigen Herrschaftsausübung durch Zwang heraus. Problematisch ist dann jedoch das Verhältnis dieser beiden konstitutiven Elemente von Herrschaft, das somit zu unterschiedlichen Definitionen führen kann. Wird letzterer Aspekt zu sehr betont, erscheint es überflüssig, von der Legitimität einer Herrschaft zu sprechen.

Je nachdem, welchen der beiden Aspekte man gerade behandelt, besteht die Gefahr, den Staat entweder als zu mechanisch (Rechtsordnung) oder zu organisch (durch Gesellschaftshandeln zusammengesetzt) darzustellen. Gerade letztere Sichtweise ist aber für den verstehenden Soziologen attraktiv, was Definitionen erschwert. Doch gingen die Impulse in diese Richtung von der Rechtswissenschaft aus: Georg Jellinek (1851-1911) wollte beide Wissenschaften 1900 in „Allgemeine Staatslehre“ zusammenführen (Anter 2007: 14). Sowohl dieser als auch Weber wiesen allerdings organische Darstellungen als ebenso haltlos zurück. Jellinek, weil der Staat allenfalls in Teilen in Analogie zu einem Organismus

⁴ Andreas Anter (2007, s.o.) befasst sich ausführlich mit dem zeitgenössischen Kontext der Theoretisierung des Staates.

funktioniere (Breuer 2006: 307f.) (z.B. territoriale Einheit, aber keine natürliche Fortpflanzung) oder doch wieder nur im Rahmen dessen, was mechanisch vorgegeben wird, etwa durch die Herrschaftsform. Weber erläutert seine Skepsis gegenüber dem Begriff des „Organismus“ am Beispiel des Einverständnishandelns in einer Sprachgemeinschaft (KvS: 452-454). Ein Organismus würde implizieren, dass das Handeln der Einzelnen nicht nur so abläuft, „als ob“ eine rationale Ordnung bestünde (hier: für alle verbindliche Sprachregeln), sondern auch durch ein bestimmtes Ziel (hier: Verständigung) determiniert sind. Die Übertragung dieser Position auf den Staat liegt nicht fern, denn abgesehen von einer territorial abgegrenzten Gesetzeshoheit läuft das Handeln keines Akteurs immer gezielt auf deren Bestand hinaus, sondern doch eher meistens auf wesentlich kleinere Ziele.

Weber schloss sich insoweit an den Mainstream der Staatslehre an, als bei ihm der Zwangscharakter von Herrschaft dominiert. Er lehnt Vertragstheorien ab (Anter 2007: 21, Verw. auf WL 1973: 335). Wodurch er sich allerdings darüber hinaus bewegt, ist einmal seine Legitimitätstypologie und zum zweiten sein Fokus auf die neuzeitliche Entwicklung des Okzidents (Weber 1988c: 3f.). Das primäre Interesse, die spezifisch moderne bürokratisch-rationale Herrschaftsform, wie sie gerade auf den Okzident angewandt betrachtet wird, herauszuarbeiten und sie anschließend den vormodernen Formen gegenüberstellen zu können, ist schon in den älteren Manuskripten präsent (MWG I/22-4⁵: 234); in der Druckausgabe von „Wirtschaft und Gesellschaft“ (im Folgenden: WuG) von 1919/1920 wird es dann wiederholt (MWG I/23: 455).

Das Legitimitätskonzept soll nach Edith Hanke um 1913 noch kein zentrales gewesen sein (Hanke 2001: 30 f.). Stattdessen stehen die Legitimität und das Charisma als deren Urform in einem sehr engen Zusammenhang (32). I/22-4 enthält unter anderen die Abschnitte „Herrschaft“ und „Bürokratismus“, die aber nicht im Hinblick auf ihre Legitimierung untersucht werden. Stattdessen wird die Legitimität gesondert behandelt und ihre drei Herrschaftstypen (s. III.3) kurz beschrieben. 1919 hingegen wird sie zur Basis der Herrschaftstypologie erklärt (Hanke 2001: 24), was sich daran zeigt, dass er sie in I/23 den einzelnen Typen voranstellt.

⁵ Im Literaturverzeichnis zu finden unter: Weber 2005. Die Max-Weber-Gesamtausgabe veröffentlicht seine Vorkriegsmanuskripte zum „Wirtschaft und Gesellschaft“-Projekt in 5 Bänden von I/22-1 bis -5. Diese Arbeit stützt sich aber nur auf I/22-4.

Die Herrschaftssoziologie bildet in I/23 den dritten Teil. Als ersten Teil enthält er das Kapitel „Soziologische Grundbegriffe“, mit dem für jene eine Grundlage gelegt wird, mit der sie handlungstheoretisch arbeiten kann. Den zweiten Teil bildet ein langes wirtschaftssoziologisches Kapitel, auf das hier nicht eingegangen werden kann. Der dritte Teil besteht aber außer den Herrschaftstypen noch aus Abschnitten zu „Parteien“, „Repräsentation“ sowie „Kollegialität und Gewaltenteilung“, in denen Breuer zufolge (1994: 28) Bestandteile speziell des modernen okzidentalen Staates behandelt werden, welcher ein Erkenntnisobjekt darstellt, das sich in den Vorkriegsmanuskripten so noch nicht findet. Doch auch in der Druckausgabe bildet der moderne Staat keinen ständigen Orientierungspunkt, sondern man muss ihn sich eher aus jenen einzelnen Ab- oder auch Ausschnitten zusammensetzen.

Marianne Weber wollte nach dem Tod ihres Mannes, als sie WuG 1921/1922 herausgab, jene älteren Manuskripte mit seiner Druckausgabe von 1920 in Verbindung bringen, weil sie in dieser eine konkretere soziologische Ausarbeitung der eher abstrakten, begriffszentrierten Überlegungen der älteren Texte sah (I/22-4 und I/23: X, XI; Hanke 2001: 29). Darüber, dass es sich bei I/22-4 primär um Bemühungen zur Bildung von Idealtypen handelte, kann man sich einigen, jedoch bildete WuG in der Form der postumen Veröffentlichung niemals ein zusammenhängendes Werk! Bei der Betrachtung von I/23 fällt im Gegenteil auf, dass Webers Erkenntnisinteresse des spezifisch Modernen und der rationalen Herrschaft als Aspektenanalyse in Konflikt mit dem soziologischen Interesse einer unvoreingenommenen Untersuchung der Wirklichkeit und der Möglichkeiten und Grenzen des Machbaren gerät. Dies ist eine Spannung, wie sie Webers idealtypologischer Methode fortwährend innewohnt.

III. Webers Methodologie einer soziologischen Staats- und Herrschaftslehre

III.1 Die Idealtypen: Soziologische Erkenntnisgewinnung mit juristischer Methode?

Den Hintergrund von Webers Interesse einer Einführung von Idealtypen in die Soziologie, den er im Aufsatz über „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ (im Folgenden: OSSE) von 1904 darlegt, bildet die Allgegenwärtigkeit von Werten in der wissenschaftlichen Forschung (OSSE: 147, 151) bei gleichzeitigem Bemühen um Objektivität. Diese kann aber aus genau diesem Grund nur über ein Wechselverhältnis

von Theorie und Empirie erzielt werden, wobei die empirische Forschung „die Geltung einer denkenden Ordnung der empirischen Wirklichkeit“ (156) beansprucht. Dieser Anspruch muss auch für jemanden nachvollziehbar sein, der andere Wertvorstellungen besitzt (in Webers Beispiel ein Chinese, 155f.). Man muss sich zwar davor hüten, aus jener Seinsordnung der Wirklichkeit Werte oder praktische Vorschriften ableiten zu wollen (149, 151), doch heißt dies nicht, dass es keine Werte gäbe: „*Gesinnungslosigkeit* und *wissenschaftliche* „Objektivität“ haben keinerlei innere Verwandtschaft“ (157, herv. i. O.).

Die Soziologie, die Weber im OSSE-Aufsatz als Teil der Kulturwissenschaft auffasst⁶ (165), wird hier zunächst nicht direkt der Rechts-, sondern der Naturwissenschaft gegenübergestellt (178f., 187f.), was sich jedoch auch auf die andere anwenden ließe: in beiden Fällen geht es nämlich darum, Gesetze zu entdecken und anzuwenden, die möglichst universell anwendbar sein sollen. Kulturwissenschaftliche Erkenntnis hingegen kann nur auf der Basis individueller Kontexte stattfinden. Das Erkenntnisobjekt tritt somit immer in Gestalt eines „*<historischen Individuums>*“ (178, herv. i. O.) auf. Nach Weber muss bedacht werden, dass,

„wo es sich um die *Individualität* einer Erscheinung handelt, [es] nicht eine Frage nach Gesetzen [ist], sondern nach konkreten kausalen *Zusammenhängen*, nicht eine Frage, welcher Formel die Erscheinung als Exemplar unterzuordnen, sondern die Frage, welcher individuellen Konstellation⁷ sie als Ergebnis zuzurechnen ist“ (OSSE: 178, herv. i. O.).

Nach Weber kann es jedoch nicht alles sein, individuelle Konstellationen zu untersuchen. Man benötigt auch den Verweis auf und ist auch angewiesen auf die Kenntnis von abstrakten Gesetzmäßigkeiten, damit die Zuweisung von Bedeutung zu einer kausalen Erklärung in einem gegebenen Kontext Geltung als objektive Wahrheit beanspruchen kann (179). Dieser Wechselbezug von Theorie und „historischem Individuum“, also: Empirie, wird nun über *Idealtypen* hergestellt und greifbar gemacht. Idealtypen sind „*genetische Begriffe*“ (194, herv. i. O.), über die empirisch zu untersuchende Kulturbedeutungen der theoretischen Erkenntnis zugänglich gemacht werden.

Auch in dem Teil des OSSE-Aufsatzes (190-214), der sich mit Idealtypen beschäftigt, wird die Sozial- nicht der Rechtswissenschaft gegenübergestellt. Weber eröffnet diesen Teil

⁶ Dies zeigt sich am durchgängigen kulturwissenschaftlichen Vokabular dieses Aufsatzes von etwa „Sinn“ (z.B. 154, 156o, 180u), „Bedeutung“ (z.B. 166, 172, 175, 176, 177 und später) „Kulturbedeutung“ (z.B. 165, 167m, 170u, 175, 176 und später) „Kultur“ (z.B. 175 und 180, beides Definitionen, die m.E. von einem Ethnologen stammen könnten!), „Wertideen“ (z.B. 175, 180) oder „Werte“ (z.B. 150ff.).

⁷ Bei Schwinn 2013 (s. VI.) taucht dieser Begriff auch als Schlagwort für soziologische Analysen auf, wenn auch ohne Verweis auf diesen Weber-Text.

stattdessen mit der Wirtschaftswissenschaft, in der es den Idealtyp des „Tausches“ gibt (190). Er baut auf Ideen und vergangenen Erfahrungen auf und ermöglicht auf diese Weise eine (erneute) Zuwendung zum Konkreten. Weber definiert den Idealtypus so:

„Er wird gewonnen durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen Einzelercheinungen, die sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde.“ (191).

Der Idealtyp soll nichts realitätsgetreu wiedergeben, sondern „er entfernt sich von der empirischen Wirklichkeit, die nur mit ihm *verglichen*, auf ihn bezogen werden kann.“ (202, herv. i. O.). Es bedarf also der Realitätsferne, um die Realität erkennen und vor allem über sie urteilen zu können, um „sie in gültiger Weise *denkend ordnen*“ (213, herv. i. O.) zu können. Eine Alternative zur Konstruktion von Idealtypen zu finden, ist schwer, was Weber am Beispiel des „Christentums“ aufzeigt (197ff.); daran zeigt sich deutlich, wie angewiesen Menschen auf solche Hilfskonstruktionen sind, um einen Bezug zwischen Ideen und Wirklichkeit herstellen zu können, wobei natürlich auch immer die Falle einer Vermischung besteht (195). Ideen wie die des Christentums benötigen zu ihrer Erfassung Idealtypen, „weil sie empirisch ja in den Köpfen einer unbestimmten und wechselnden Vielzahl von Individuen leben und in ihnen die mannigfachsten Abschattierungen nach Form und Inhalt, Klarheit und Sinn erfahren“ (OSSE: 197). Dabei sind geschichtliche Veränderungen sicherlich nur ein Teil der Aspekte. Ein weiteres Beispiel wäre die Entwicklung des Marxismus (204f.) oder die Idee „Kapitalismus“ (201).

An einer Stelle kommt Max Weber zudem mitten in seiner Erörterung auf den Staatsbegriff zu sprechen (200f.). Er hebt dabei die Unmöglichkeit hervor, ihn empirisch zu erfassen, eben weil es sehr unterschiedliche individuelle Auffassungen davon gibt, was ihn legitimiert oder wie sie ihre Position darin beurteilen, ebenso wie beim Christentum. Weber warnt davor, dass bei der Konstruktion eines Idealtypus das, woraus er sich zusammensetzt, und Vorstellungen darüber, was er angeblich sein soll, „die stete Neigung zeigen, ineinander überzugehen.“ (OSSE: 201).

1913 treibt Weber die Einführung der Idealtypen in die Soziologie mit dem KvS-Aufsatz voran. Erst dort erfolgt eine explizite Gegenüberstellung von Soziologie und Jurisprudenz. Er bezeichnet es dort als

„das unvermeidliche Schicksal aller Soziologie: daß sie für die Betrachtung des überall stetige Übergänge zwischen den >typischen< [herv. i. O.] Fällen zeigenden realen Handelns sehr oft die scharfen, weil auf

sylogistischer Interpretation von Normen ruhenden, juristischen Ausdrücke verwenden muß, um ihnen dann ihren eigenen, von dem juristischen der Wurzel nach verschiedenen, Sinn unterzuschieben.“ (KvS: 440).

Der Unterschied der Verwendung der Begriffe, zu denen Weber an dieser Stelle insbesondere auch den „Staat“ zählt, liegt darin, dass das Recht diese Gebilde wie Einzelpersönlichkeiten behandeln muss (KvS: 439), während es für die Soziologie von Interesse ist, Handlungen von Individuen auf der Basis des „<gemeinten> (subjektiven) Sinn[es]“ (429, herv. i. O.) zu verstehen, weshalb sie jene Begriffe auf ebensolche Handlungen reduzieren muss (439). Für sie ist „der Einzelne auch nach oben zu die Grenze und der einzige Träger sinnhaften Sichverhaltens“ (KvS: 439). Auch unter dem Staat ist soziologisch Weber zufolge „nur ein Ablauf von menschlichem Handeln besonderer Art“ (KvS: 440) zu verstehen. Die soziologische Analyse beginnt also beim individuellen Handeln und Bemühen um das Verstehen des Sinnes (431), während sowohl die Gesetze der Jurisprudenz, als auch nachweisbare Gesetze der Psychologie für sie nur objektive „Gegebenheiten“ und Bedingungen, an die solche Handlungen mehr oder weniger vielfältig oder wahlweise gebunden sein können, aber nicht müssen, und die als solche „einfach hinzunehmen sind“ (433 über die Psy., 439 über die Jur.). Wie wir noch gerade bei seiner Analyse der Bürokratisierung (s. IV.2) sehen werden, hält Weber selbst diesen Ansatz nicht konsequent durch.

Weber bemüht sich um Unvoreingenommenheit und Flexibilität bei der Verwendung seiner Begriffe. Zwei Zitate veranschaulichen den Sinn der Idealtypen in der soziologischen Forschung, die zwar beim Verstehen behilflich sein und durchaus auch allgemein nützliche Erkenntnisse liefern, jedoch keine allgemeingültigen Gesetze vorschreiben sollen.

1.) In §13: „Mischformen der Herrschaft“ (MWG I/23: 528):

„Die Terminologie und Kasuistik hat also in gar keiner [herv. i. O.] Art den Zweck und kann ihn nicht haben: erschöpfend zu sein und die historische Realität in Schemata zu spannen. Ihr Nutzen ist: daß jeweils gesagt werden kann: was an einem Verband die eine oder andere Bezeichnung verdient oder ihr nahesteht, ein immerhin zuweilen erheblicher Gewinn.“

2.) In §1: „Herrschaft“ (MWG I/23: 451):

„Scharfe Scheidung ist in der Realität oft nicht möglich, klare Begriffe [herv. i. O.] sind aber dann deshalb nur umso nötiger.“

Dies konstatiert Weber vorausgehend zu §2 „Die drei reinen Typen legitimer Herrschaft“ (MWG I/23: 453-455), um den Begriff „Herrschaft“ als denjenigen, den es näher zu

konkretisieren gilt, dem „soziologisch amorph[en]“ (I/23: 211) Begriff der Macht gegenüberzustellen (s. III.3).

Im KvS-Aufsatz wird die Spannung zwischen dem Bestreben, klare Definitionen aufzustellen, und der Notwendigkeit, zu relativieren, sehr deutlich. Seine Definitionen und überhaupt der überwiegende Schreibstil erinnern vollkommen an Juristendeutsch.⁸ Weber spricht deswegen in Bezug auf die Realität sehr häufig von flüssigen / gleitenden Übergängen.⁹

Zum Ausgleich werden die Definitionen mit unscharfen Begriffen wie „Erwartungen“, „Chancen“, „subjektiv“ und „Durchschnitt“ versehen, um nicht zuviel vorzugeben. Seine Konzeption des sozialen Handelns als Beschäftigungsbereich der verstehenden Soziologie (KvS: 429u.) leuchtet allerdings ein: Soziales Handeln enthält einen subjektiv gedachten Sinn, der sich durch die Bezogenheit des Handelns auf bestimmte Objekte, seien sie geistiger oder materieller Art oder das Verhalten anderer Menschen, ergibt. Dieser Sinn lenkt zum einen das Handeln und macht es zum anderen dem Beobachter verständlich und erklärbar.

Auf dieser Definition baut auch seine Herrschaftstypologie und damit letztlich sein Staatsbegriff auf.

III.2 Kann man sich dem Staat handlungstheoretisch annähern?

Weber ist bemüht, den Staat als Handlungskonglomerat zu verstehen. Ebenso fließend wie sogar laut Weber selbst die Übergänge verschiedener Handlungstypen in der Realität erscheint allerdings sein eigener Übergang von der Handlungstheorie auf einen abstrakten Formalismus. Schon bei der elementaren Definition des Handelns selbst bedient er sich als Idealtypus der Zweckrationalität (KvS: 429), das heißt seine Erklär- und Deutbarkeit wird aus einer angenommenen Rationalität, die über den subjektiven Sinn einer Handlung jeweils empirisch untersucht und dem Idealtyp gegenübergestellt und auf Abweichungen überprüft wird, gewonnen. Das Problem beginnt bei der Übertragung dieser Handlungsdefinition auf

⁸ Zwei Beispiele seien gegeben. 1. Gemeinschaftshandeln ist „ein entweder 1. *historisch* beobachtetes oder 2. ein *theoretisch*, als objektiv >möglich< oder >wahrscheinlich< konstruiertes Sichverhalten von *Einzelnen* zum aktuellen oder vorgestellten potentiellen Sichverhalten anderer Einzelner.“ (442) / 2. Das „Einverständnis“ mit einer Ordnung einer sozialen Beziehung versteht Weber so, „daß ein an Erwartungen des Verhaltens Anderer orientiertes Handeln um deswillen eine empirisch >geltende< Chance hat, diese Erwartungen erfüllt zu sehen, weil die Wahrscheinlichkeit objektiv besteht: daß diese anderen jene Erwartungen trotz des Fehlens einer Vereinbarung als sinnhaft >gültig< für ihr Verhalten praktisch behandeln werden.“ (456).

⁹ KvS: 435u., 439f., 440u., 442m., 444u., 445o. und Anm., 446u., 447u., 448u., 449o. und m., 455o. und m., 457u., 458m., 460m. und u., 467m. und u.

das Gruppenhandeln und damit letztlich auch auf den Staat, weil einerseits das Individuum „der einzige Träger sinnhaften Sichverhaltens“ (KvS: 439, s.o.) sein soll, es andererseits aber auch auf Gruppensituationen bezogen ist, die ebenfalls sinnhaft verstanden werden müssen. Dies beginnt zunächst im „Gemeinschaftshandeln“ (441f.). Weber ist hier genötigt, das Gruppenhandeln so zu definieren, als ob man daraus, dass jedes Individuum sich an den Erwartungen der anderen orientiert und ebenso eigene Erwartungen bezüglich deren Verhaltens hegt, jenes Handeln ebenso gut verstehen könnte wie das individuelle.

Stimmt man soweit noch zu, so wird dies beim nächsten Typus, dem „Gesellschaftshandeln“ (442-452) noch kontroverser. Dort werden die Erwartungen, die Gruppenmitglieder aneinander richten, durch „Ordnungen“ mitbestimmt. Wenn auch über den Begriff der „Geltung“ die prinzipielle Änderbarkeit dieser eingeräumt wird, so kann man nicht leugnen, dass Ordnungen als Orientierungspunkte für subjektiven Sinn dienen, auch im Falle eines Normverstoßes wie etwa beim Falschspieler oder beim Dieb, die wegen ihrer subjektiven Bezogenheit auf diejenigen, die sich an die Ordnung halten, heimlich handeln müssen (443). Weber betont, dass es sich bei diesen Handlungstypen nur um Idealtypen als notwendige Erkenntniswerkzeuge handelt, indem er sagt, dass immer mehrere Ordnungen nebeneinander existieren (445) und auch nicht alles Handeln sich auf diese bezieht (446). Die Frage bleibt allerdings offen, ob man Gesellschaftshandeln immernoch durch Sinnverstehen erfassen kann, oder ob es sich nicht eher auf das Ordnungsverstehen beschränkt.

Der Staat gilt ja, analog zu Webers Idealtypus des „Zweckvereins“, als „perennierendes <soziales Gebilde>“ (KvS: 448, herv. i. O.), d.h. die Vergesellschaftungsform besteht weiter, auch wenn die konstituierenden handelnden Individuen wechseln können. Die Blickzentriertheit auf das Individuum wird aber durch den Begriff der „Chance“ (in KvS z.B.: 444, 452) gerettet, d.h. die Orientierung läuft nicht infolge des bloßen Bestehens der Ordnung ab, sondern diese ermöglicht es nur. Diese Einlenkung weg vom Formalismus ist sehr wichtig, hat jedoch einen Haken: über Chancen alleine kann keine soziologisch gehaltvolle Erkenntnis gewonnen werden, sondern diese braucht den Bezug auf ein klares Objekt, nämlich entweder eine bestehende Ordnung oder eine tatsächliche Handlung, die dann aber wiederum nur unter Verweis auf eine bestimmte Ordnung erklärt werden kann, sofern sie auf andere Menschen bezogen ist.

Wie wir noch später sehen werden (IV.2 und V.1), steht der moderne Staat vor der Herausforderung der Verwaltung einer unbestimmten Masse. Da Massenhandeln sich nicht

bestimmen lässt, kann eine bestehende Ordnung dieses Staates nicht auf Einverständnis basieren, sondern muss oktroyiert sein (KvS: 468f., vgl. I/23: 207u.). Massenhandeln als äußerlich gleichartiges Handeln muss aber strikt von Gemeinschaftshandeln getrennt werden (KvS: 454, 455). Man könnte hier nochmals mit Webers Aufforderung einsetzen, (massen-)psychologische ebenso wie juristische oder naturwissenschaftliche Erkenntnisse, die auf das Handeln einwirken, einfach als grundlegende Begleitumstände hinzunehmen (s.o.) und die Soziologie erst bei der Sinndeutung anfangen zu lassen, doch wird dies nun einmal wegen der zunehmenden Überschneidung von subjektiver Zweckrationalität und einer Orientierung gebenden Ordnung zunehmend schwierig.

III.3 Macht und Herrschaft: Trennung zwischen Akt und Form

Die m.E. beste Chance, dieser Falle zu entgehen, die Webers Soziologie anbietet, ist der Unterschied zwischen Macht und Herrschaft, die ja doch auch zwei Aspekte desselben Phänomens, nämlich: des Sozialen, sind. „Macht“ ist für ihn „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eignen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (I/23: 210). „Herrschaft“ hingegen definiert er als „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (I/23: 210; so ähnlich: 449). Der Begriff „Macht“ ist also wesentlich offener gehalten, eignet sich deswegen jedoch weniger für Analysen. Als Beispiele für Fälle, in denen Macht zum Einsatz kommt, ohne dass ein Herrschaftsverhältnis im Spiel ist, finden sich bei Weber eine Großbank, die anderen Banken ein Konditionenkartell (allgemeine Regelung für Geschäftsverkehr) auferlegen kann (I/23: 451) oder generell Großorganisationen, die einzelnen Händlern oder kleineren Organisationen Verträge aufzwingen können (Kohlenkontor → Kohlehändler; Standard Oil Company → Petroleumhändler; Brauereien → Schankwirte u.a. oder Schuldsklaverei (Macht) → Schuldknechtschaft (Herrschaft)) (I/22-4: 131, 132). Eine Möglichkeit der Ausübung von Macht soll Weber zufolge „so lange nicht „Herrschaft“ heißen, als nicht ein unmittelbares Obödienzverhältnis derart hergestellt ist: daß *Anweisungen* der Leitung (...) mit dem Anspruch und der Chance, rein als solche Nachachtung zu finden, erfolgen und in ihrer Durchführung kontrolliert werden“ (I/23: 451). Konkrete „Herrschaftsakte“ -wenn man so will- würden demnach noch unter den Begriff „Macht“ fallen; Herrschaft wird hingegen als „Herrschaftsform“ konzeptualisiert, die sich natürlich immer in Machtakten offenbart.

Die soziale Beziehung einer Herrschaft, als welche Weber sie schon im Kategoriensatz von 1913 beschrieben hat, nämlich als „ein sinnhaftes Bezogensein des Handelns der Einen (<Befehl>) auf das der Anderen (<Gehorsam>) und entsprechend umgekehrt, derart, daß im Durchschnitt auf das Eintreffen der Erwartungen, an welchen das Handeln beiderseits orientiert ist, gezählt werden *darf*“ (WL 1988: 456, zit. i. Hanke 2001: 23, herv. i. O.) ist gewiss angewiesen auf die Fügsamkeit der Beherrschten, für die es vielfältige Motive geben kann, doch egal, ob rationale oder affektuelle, können sie nur einen labilen Bestand der Herrschaft sichern, wenn der „*Legitimitätsglaube*“ fehlt (I/23: 449f., herv. i. O.; I/22-4: 726). Vom „Gehorsam“, der nun nicht zwingend durch diesen Glauben bedingt sein muss, hat Weber allerdings wieder ein eher formalistisches Verständnis, denn er bedeutet für ihn, „daß das Handeln der Gehorchenden im wesentlichen so abläuft, als ob er den Inhalt des Befehls um dessen selbst willen zur Maxime seines Handelns gemacht habe, und zwar *lediglich* [herv. i. O.] um des formalen Gehorsamsverhältnisses halber, ohne Rücksicht auf die eigene Ansicht über den Wert oder Unwert des Befehls als solchen“ (I/23: 452; erster Teil dieser Definition auch schon in I/22-4: 135). Im Vorkriegsmanuskripttext unterscheidet Weber aber wenigstens das soziologische vom juristischen Interesse am Gehorsam, nämlich „daß für die soziologische Betrachtung nicht das aus einer Norm dogmatisch-juristisch ableitbare „ideelle“, sondern das *faktische* Bestehen einer solchen Gewalt maßgebend ist“ (I/22-4: 138, herv. i. O.), doch müsse die Soziologie dazu die gleichen Begriffe verwenden wie die Rechtswissenschaft, da das faktische Bestehen einer Ordnung immer auch auf den juristischen Gehalt verweist.

Weber unterscheidet drei (Ideal-)Typen legitimer Herrschaft: die *legale (rationale)*, die *traditionale* und die *charismatische* (I/22-4: 726ff.; I/23: 453f.). Die legal-rationale Form sieht Weber als die spezifisch moderne an (I/23: 455). Die Legitimität beruht bei ihr auf dem Glauben an das Gelten gesetzter Normen. Daraus folgt, dass das Herrschaftsverhältnis einen *unpersönlichen* Charakter verliehen bekommt (I/23: 453; I/22-4: 726). In den beiden anderen Formen wird entweder der „Pietät“ (I/22-4: 729) des traditional legitimierten Herrn oder den persönlichen, außeralltäglichen, Führerqualitäten der charismatisch begabten Person (734) gehorcht.

Es muss zwar betont werden, dass Weber mit diesen Typen nur Werkzeuge bereitstellen wollte, um bestimmte Merkmale charakterlich differenzieren zu können (I/23: 455), doch stellt er für den modernen Staat eine zunehmende Konzentration auf die legale Herrschaft

fest. Zu seiner Verbreitung haben zwar ganz wesentlich kollegiale und honoratiorenmäßige als ihrem Typ nach eher traditionale Regierungsformen der „ständischen Gewaltenteilung“ beigetragen (I/22-4: 729), so besonders in Gestalt der Juristen im Dienst der Fürsten (733f.) und gibt es auch nicht-bürokratische Verwaltungsformen (728, wobei Weber diese keinem der drei Typen explizit zuordnet!), doch lässt es sich nicht leugnen, dass der legale ernannte, bürokratische Fachbeamte als Repräsentant des ersten Herrschaftstyps für den alltäglichen entscheidenden Verwaltungsaufwand immer unentbehrlicher wird (I/22-4: 728; I/23: 464o.).

Der charismatische Idealtyp erscheint demgegenüber weniger herrschaftlich, da die Hingabe an persönliche Qualitäten gegenüber der Hingabe an Verwaltung auf der Basis von Fachqualifikation oder der Hingabe an durch die Tradition festgelegte Schranken wesentlich freiwilliger erscheint. Nach Weber wird dann das Charisma, das er eigentlich als autoritär, d.h. gemäß der o.g. Herrschaftsdefinition, versteht, im Sinne einer „demokratischen Legitimität“ umgedeutet (I/22-4: 742), derzufolge die Anerkennung der Beherrschten nicht durch ein Herrschaftsprinzip erreicht wird, sondern erst Voraussetzung für dessen Etablierung ist.

Das Problem der Spannung zwischen freiem individuellem Handeln und herrschaftlichem Zwang innerhalb sozialer Gemeinschaften bleibt damit bestehen, doch bietet es sich an, Webers Verständnis von Herrschaft, Staat und Politik immer jeweils aus der Perspektive der Herrschenden wie der Beherrschten zu interpretieren, denn als Weber sich der Soziologie zugewandt hat, war er sich jenes Spannungsverhältnisses, wie schon der OSSE-Aufsatz zeigt, offenkundig bewusst.

IV. Die Perspektive der Herrschenden: Das spezifisch Moderne in Staat und Verwaltung

IV.1 Aufbau des Weberschen Staatsbegriffs

Die Rationalität dient Weber nicht nur als Idealtyp des sozialen Handelns, sondern auch als sozialtheoretisches Leitkonzept (Weber 1988c: 1ff., KvS: 464 ("Boden einer rationalen Vergesellschaftung"), vgl. auch I/22-4: 229ff. über den Einfluss des Bildungspatentes auf Bildung und Persönlichkeit an sich). Das bedeutet, dass das „Gemeinschaftshandeln“ tendenziell in rationalisiertes „Gesellschaftshandeln“ transformiert wird, wozu ganz

wesentlich die bürokratische Herrschaftsform beiträgt (I/22-4: 208), mit ihren gesetzten Ordnungsstrukturen.

Neben der Vergesellschaftung baut Webers Staatskonzept auf der Unterscheidung zwischen „offenen“ und „geschlossenen sozialen Beziehungen“ (KvS: 463; I/23: 210 Punkt 2) auf. Der Staat ist ganz klar eine geschlossene, da „der Einzelne“ in diese „von Menschen geschaffenen Ordnungen ohne [herv. i. O.] sein Zutun hineingerät“ (KvS: 465). Diese Ordnungen bestimmen dann in gewissem Grade sein Handeln. Ordnungen auf einer niedrigeren Ebene, die Menschen freiwillig schaffen können, stehen unter dem Monopol der Ordnung der politischen Gemeinschaft namens „Staat“ (KvS: 464; I/23: 212, 214 Punkt 3, v.a. jedoch PaB: 506), welche deswegen formal nicht mehr freiwillig sein kann. In diesem Sinne ist der Staat bei Weber eine „Anstalt“ (KvS: 466, 468; I/23: 212ff.). Eine solche unterscheidet sich von einem politischen „Verband“ darin, dass dieser auf freiwilligem Einverständnis gründet.

Während die Anstalt für eine rationale Organisation steht, wird der Staat aber noch durch ein zweites Strukturprinzip gekennzeichnet, nämlich den „Betrieb“ (I/23: 212, 214 Punkt 3; PRegD: 321; vgl. schon I/22-4: 726, 727 über legale Herrschaft als Betrieb), sodass Weber den Staat insgesamt als „politischen Anstaltsbetrieb“ bezeichnet (Anter 1996: 21). „Betrieb“ bedeutet, dass das routinierte, stetige Handeln der Beamten im Herrschaftsapparat analog zum zweckrationalen Handeln verstanden werden soll (Anter 1996: 218). Für den Staat als öffentlich-rechtlichen Betrieb würde sich der Begriff „Behörde“ außerdem anbieten, die man dann dem privatkapitalistischen Betrieb gegenüberstellen könnte, was Weber auch an anderer Stelle tut (I/22-4: 157f.). Demnach funktioniert das Handeln in der öffentlich-rechtlichen, wie in der privatwirtschaftlichen Unternehmensverwaltung funktional und strukturell analog. In beiden Fällen ist die Verwaltung von den Betriebsmitteln getrennt, über die nur der Vorstand verfügen darf (PRegD: 322), sodass die Angestellten in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Dass der Staat aber mehr sein soll als ein Unternehmen wird durch den Monopolcharakter für die legitime physische Gewaltsamkeit oder Zwang innerhalb eines bestimmten Territoriums sichergestellt, der ebenfalls in die Definition¹⁰ einfließt:

„Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.“ (I/23: 212, herv. i. O.).

¹⁰ Die folgenden beiden Definitionen sind streng genommen nicht vollständig, weil der oberen die Gebietshoheit, der unteren hingegen der Zweck der Durchführung der Ordnungen fehlt. Ich gehe aber davon aus, dass Weber dennoch in beiden Fällen beides meinte, da I/23 und PaB beide im Jahr 1919 entstanden sind.

oder:

„Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes -dies: das „Gebiet“ gehört zum Merkmal- das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht.“ (PaB: 506, herv. i. O.; sinngleich: 511).

Der Prozess dieser Monopolisierung startete Weber zufolge in der Neuzeit, als der bürokratische Fürstenstaat „die überkommenen korporativen Selbstständigkeitsformen, Gemeinde, Zünfte, Gilden, Marktgenossenschaften, Kirchen, Vereine aller denkbaren Art seiner Aufsicht unterwarf, konzessionierte, reglementierte und kontrollierte und alle nicht konzessionierten Rechte kassierte“ (WuG 1985: 435, zit. i. Anter 2001: 123f.). Seine Entstehung war notwendig, um zum einen veraltete Herrschaftsformen wie Honoratiorenpolitik oder Kollegialität ebenso wie traditionelle patriarchalische oder monarchische Autoritäten ganz allmählich abzulösen, zugunsten eines fachlich spezialisiert ausgebildeten und arbeitsteiligen Beamtentums, zum anderen, um Komplexität zu reduzieren, indem lokale Gewalten zentralisiert wurden. Aus diesem Grund gilt bei Weber auch die bürokratische Herrschaftsform als die wesentlich moderne, die somit auch maßgeblich auf die Struktur des modernen Staates mitwirkt. Ohne bürokratische Verwaltung lässt er sich nicht denken (PRegD: 320).

Stefan Breuer verweist auf zwei Dichotomisierungen¹¹, die sich in den „Soziologischen Grundbegriffen“ fänden (Breuer 1994: 23ff.) und die beide im Ergebnis zum „Staat“ führen. Den Beginn setzt auch er bei der Einteilung offene vs. geschlossene soziale Beziehungen an. Es kann in einer geschlossenen Beziehung Zwang zur Durchsetzung der Ordnung geben oder eben nicht, in ersterem Falle spricht man von einem Verband. Von dort aus kann man die Dichotomisierungen auf zwei Weisen weiterführen: Einmal über die Frage, ob es eine institutionalisierte Herrschaftsbeziehung innerhalb des Verbandes gibt und einmal anhand der Frage, ob der Verband eine rational gesetzte Ordnung besitzt. Dies erscheint sehr ähnlich, doch liegt im ersten Falle der Fokus einen Hauch stärker auf der Handlungstheorie. Das Baumdiagramm landet in diesem Falle beim Staat als einer speziellen Form des politischen Verbandes, der sich durch das Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit auszeichnet. Vollzieht man die Unterscheidung anhand der Rationalität der Organisation, sei es derjenigen der Herrschaft oder der Verwaltung, endet man bei dem Begriff des

¹¹ Urheber soll Klaus Allerbeck 1982: 667 sein.

Anstaltsbetriebes. Dieser spaltet sich dann nach der Art des Zwanges in einen politischen und einen hierokratischen auf, wobei der eine „Staat“, der andere „Kirche“ genannt wird.

Diese zwei Baumdiagramme, die äußerlich recht ähnlich aussehen, sind für Breuer deswegen in ihrer Verschiedenheit hervorzuheben, weil sie zu einem anderen Ergebnis bezüglich des Idealtypus „moderner Staat“ führen (Breuer 1994: 26). Der *moderne* Staat hebt sich ihm zufolge gerade durch den Anstaltscharakter von sonstigen Staaten (wie z.B. Ägypten, Rom) ab, der im ersten Diagramm nicht auftaucht. Im selben Text verortet Breuer zudem den Ursprung des Begriffes „Anstalt“ bei Otto von Guericke (10, Anm. 4), der ihn in seiner Herkunft als kirchenpolitische Lehre deutet, die in der Neuzeit vom Obrigkeitsstaat zur eigenen Rechtfertigung übernommen worden sei. Er enthielt somit immer den Verweis auf eine transzendente Einheit der Menschen und damit auf das Übermenschliche und eignet sich daher gut für die allmähliche Entpersönlichung der Herrschaft. Dieser Aspekt ist gerade angesichts Webers Anliegen eines handlungstheoretischen Ansatzes, wie er sich auch in der Verknüpfung mit dem Betriebsbegriff ankündigt, von Belang. Wenn sich überdies der moderne Staat durch gerade diese Unpersönlichkeit auszeichnet, würde das bedeuten, dass die Handlungstheorie sich auf alle Formen politischer Verbände bis auf bürokratisch-anstaltsmäßige anwenden ließe, also nicht auf den modernen Staat¹²!

Das Sinnverstehen wird mit Blick auf den modernen Staat jedenfalls dadurch erschwert, dass Weber es ablehnt, das Staatliche des Politischen über bestimmte Inhalte zu bestimmen (PaB: 505f.; I/23: 213, 214; Müller 2007: 137f.). Was zählt, ist seine formale Struktur, die auf dem Gewaltmonopol, das durch die Appropriation der Betriebs- und Verwaltungsmittel zustandekommt, aufbaut, sowie auf dem Verfahren, wie sich politische Führung und Verwaltung je teilweise zum Zwecke der Legitimation unterstützen und um Macht bekämpfen.

Wichtig ist zudem, dass Webers moderner Staat als spezifisch okzidentale Erscheinungsform eines politischen Verbandes behandelt wird (Weber 1988c: 1ff.; Müller 2007: 139). Im Okzident waren Webers Ansicht nach die Bedingungen besonders günstig, um aus der vormodernen Form der Patrimonialbürokratie eine rationale Bürokratie zu machen (Treiber 2007: 134f.), d.h. in der für die Karriere der Beamten nicht mehr persönliche Pietät, sondern Leistung und Fachwissen entscheidend sind (Schluchter 1985: 81, 87, 88). Diese entstand als Erfordernis des sich entfaltenden Kapitalismus (PRegD: 322f.; Breuer 1998: 160u.). Dessen

¹² Wie ich oben (III.2) überlegte: Ordnung analysieren: Ja, Sinn verstehen: Nein.

Entstehung lässt sich wiederum auf die politisch-sozialen Entwicklungen des mittelalterlichen Okzidents zurückführen, die Breuer als „korporative Differenzierung“ bezeichnet und erläutert (Breuer 1998: 152ff.). Diese stellt eine Form der sozialen Differenzierung dar, die sich durch eine stark ansteigende Zahl von Interessengruppen auszeichnet. Voraussetzung dazu war die schwache Autorität der politischen Herrscher im Hochmittelalter (153f.). Die schwache Zentralautorität erleichterte wiederum die Etablierung von Gesetzesordnungen auf der Basis von Verbandsordnungen, was vor allem der Kirche gelang (154f.), doch hatten diese -mit Webers Begriff gesprochen- „Chance“ auch andere Arten von Körperschaften (152, 158) wie Städte („italienische Stadtstaaten“), Zünfte, Orden, Stände, Gilden, Markgenossenschaften oder auch Universitäten.

Im mittelalterlichen Europa herrschten noch patrimoniale und keine rationalen Herrschaftsverhältnisse, doch wurden seit dem 12. Jahrhundert an den Universitäten Juristen ausgebildet (Breuer 1994: 157), und zwar nach dem Römischen Recht (PRegD: 323f. Anm. 1), also mit Interesse an einer Rationalisierung des Rechts (Breuer 1994: 14-16). Die Herren, in deren Dienst diese arbeiteten, waren zwar noch traditional legitimiert, doch nützte das formale Recht bei der Begründung von Herrschaft über ein Territorium mittels abstrakter Gesetze. Aus diesem Grund bezeichnete Weber die Geburt des modernen Staates als „zum wesentlichsten Teil *Juristenwerk*“ (WuG 1976 [5. Aufl.]: 519, zit. i. Breuer 1994: 16, herv. i. O.).

Die Beziehungen zwischen Adelsschicht / Korporationen und Königsgewalt entwickelten sich allerdings unterschiedlich (Breuer 1998: 157ff.). In England verlief es am harmonischsten, was den Verwaltungsaufwand gering hielt (zusätzlich dazu, dass kein Bedarf an einem stehenden Heer bestand) und die parlamentarische Repräsentation einfach hielt. Dies waren besonders günstige Voraussetzungen, um den Feudalismus als Erster durch den Kapitalismus abzulösen. Bessere Voraussetzungen für die Bürokratisierung bestanden hingegen auf dem Kontinent, doch seit beide Prozesse zusammengetroffen sind, verstärkten sie sich nach Weber gegenseitig (PRegD: 322f. und Anm.1).

IV.2 Bürokratie: unentrinnbare Notwendigkeit oder Gehäuse der Hörigkeit?

Als Idealtyp ist die bürokratische Herrschaft bei Weber die reinste Form der legal-rationalen Herrschaft (I/22-4: 726). Die Macht konzentriert sich bei ihr auf die Verwaltung und die Arbeit von Beamten in Büros (I/23: 463f.). Diese Form der Herrschaftsausübung gilt Weber

als die spezifisch moderne (I/23: 455; I/22-4: 149, 234). Ihre Entstehung ist für ihn zudem „die Keimzelle des modernen okzidentalen Staats“ (I/23: 463). Die zunehmende soziale Differenzierung und damit einhergehend die wachsenden Anforderungen an die Verwaltung machten den monarchischen Herren abhängig vom Fachwissen, wozu anfangs - man kann hier grob von der frühen Neuzeit ausgehen- noch persönliche Berater genügten (I/22-4: 221ff.), schließlich jedoch mit den Beamten eine eigene soziale Schicht entstehen musste, die sich durch den Erwerb der nötigen Fachschulung rekrutierte und stabilisierte (I/22-4: 159, 161, 208, 229ff.). Gegenüber dieser Schicht tritt der Monarch als Dilettant auf (I/22-4: 214f.) und ist deswegen auf einen Dialog mit den Verwaltungschefs angewiesen (219).

Die formalen Merkmale der Beamtenherrschaft seien kurz beschrieben (Bezug: I/22-4: 157-169; I/23: 459-463, Müller 2007: 139-143). Die Beamten als Verwaltungsstab sind an ihre Amtstreuepflicht gebunden, d.h. ihr Dienst gilt nicht einer bestimmten Sache, sondern der Ausführung der Aufträge ihrer Leitung und lediglich diese darf sich einer Sache verschreiben und Richtungen vorgeben. Die Beamten hingegen dienen mit ihrer Arbeit einem „unpersönlichen *sachlichen Zweck*“ (I/22-4: 160, herv. i. O.). Sie werden nach festgelegten Amtskompetenzen eingeteilt und in eine Amtshierarchie eingebettet, in der sie sowohl nach Leistung wie nach Anciennität aufsteigen können, mit Chance auf eine bessere Entlohnung. Vor ihrer Anstellung müssen sie die nötige Fachqualifikation vorweisen. Anders als die vormodernen Honoratioren (PRegD: 320u.), üben sie ihre Tätigkeit hauptberuflich aus, weshalb sie mit ihrer ganzen Existenz und auch Arbeitskraft an die Verwaltungsarbeit gekettet sind und ihre Arbeit ist keine phasenweise, sondern eine kontinuierlich notwendige. Sie werden nicht gewählt, sondern ernannt und hängen daher nicht von einer Wählergemeinde ab, sondern nur von ihren Vorgesetzten. Diese kontrollieren die Einhaltung der Amtsdiziplin, der die Beamten ihrem Beruf nach unterliegen. Für die Erfüllung ihrer Pflichten werden sie mit einem geregelten Gehalt und der Aussicht auf eine Pension im Alter in ihrer Existenz abgesichert. Schließlich zeichnet sich die bürokratische Herrschaft dadurch aus, dass die Beamten, anders als in patrimonial-präbendalen Systemen (I/22-4: 174f.), weder Eigentums-, noch Verfügungsrechte über die herrschaftlichen Mittel haben, sondern diese unterstehen dem Herrn, wobei damit sowohl ein Monarch, z.B. der Pharao (I/22-4: 197), die herrschende Exekutive einer konstitutionellen Regierungsform, z.B. Reichskanzler Bismarck (218) oder schlicht der „Staat“ (200), oder

lediglich der Leiter eines Betriebs selbst, z.B. ein Unternehmer (200) gemeint sein kann. Weber sagt dazu in I/23: „Die bürokratische Herrschaft hat also an der Spitze unvermeidlich ein mindestens nicht rein bürokratisches Element. Sie ist nur eine Kategorie der Herrschaft durch einen besonderen *Verwaltungsstab*.“ (462, herv. i. O.).

Der reine bürokratische Verwaltungsstab wird Weber zufolge *monokratisch* geleitet und nicht *kollegial* (I/23: 459), wobei letztere Variante zugleich als die ineffizientere gesehen wird (I/23: 553, 559; I/22-4: 186) und daher das monokratische System als das spezifisch moderne eingeschätzt wird (I/23: 559ff.; PRegD: 322f.). Die damit verbundene Zentralisierung der Macht und größere Berechenbarkeit des Entscheidungsverfahrens macht eine monokratische Verwaltungsleitung für Wirtschaftsführer im kapitalistischen System attraktiver (I/23: 565). Das Verhältnis zwischen Bürokratie und Kapitalismus im modernen Staat ist eines, das sich gegenseitig verstärkt (I/23: 465[sic!]; Müller 2007: 141): letzterer hat Interesse an allgemeinverbindlichen Regeln und Schnelligkeit, erstere hängt zum Teil vom freien Fluss des Geldes ab. Der technologische Fortschritt von Transport, Nachrichtendienst und Kommunikation hingegen ist zwar auch für die weitere Entwicklung der Bürokratie hilfreich gewesen (I/23: 465; I/22-4: 184), doch betont Weber, dass Bürokratie und Kapitalismus historisch zunächst aus verschiedenen Wurzeln entstanden sind (I/23: 465; PRegD: 323f., Anm.¹³). Bestehen sie aber erst einmal innerhalb eines Territoriums gemeinsam, bilden sie eine schier unzerstörbare Struktur für die Lenkung des gesellschaftlichen Lebens (Anter 1996: 175; PRegD: 324 u.: „gehören intim zusammen“).

Weber beurteilt die bürokratische Ordnung mehrfach in ehrfurchtvollem Tonfall. Kennzeichnend sind ihre Allgegenwärtigkeit (I/23: 463), ihre Unentrinnbarkeit (I/23: 464, 466; PRegD: 332, 333), ihre Unverzichtbarkeit für „die *moderne Existenzmöglichkeit* [herv. d. Verf.] für alle außer die noch im Besitz der Versorgungsmittel befindlichen (die Bauern)“ (I/23: 464), ihre Schicksalhaftigkeit (I/23: 465), ihre Zwanghaftigkeit (I/22-4: 208 als „festes Eingestelltsein“ und 209 als „gezüchtete Eingestelltheit“ und „gehorsames Sichfügen“), schließlich weniger emotional gefärbt auch ihre Unpersönlichkeit infolge Pflichtgebundenheit (I/22-4: 186f., 196, 228; I/23: 466f.). Des Weiteren erkennt Weber der

¹³ Das Herkunftsland des Kapitalismus war ja bekanntlich England. Die besten Voraussetzungen für eine starke Bürokratie hingegen waren Weber zufolge in Deutschland anzutreffen. Dies lag für ihn unter anderem daran, dass England seine Advokaten korporativ und an empirischer Justiz orientiert schulte (I/22-4: 190f.), während in Deutschland die Juristen eine rationalere Ausbildung nach dem Vorbild des Römischen Rechts erhielten (PRegD: selbe Anmerkung wie oben).

Bürokratie eine technische Überlegenheit (I/22-4: 185) gegenüber anderen Herrschaftsformen zu, die er in I/23, fast alle Aspekte einschließend, so beschreibt:

„Die rein bürokratische, also: die bürokratisch-monokratische aktenmäßige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herren wie für die Interessenten, Intensität und Extensität der Leistung, formal universeller Anwendbarkeit auf alle Aufgaben, rein *technisch* zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal *rationalste* Form der Herrschaftsausübung.“ (463).

Die Beamtenherrschaft gilt bei Weber als potenzielles "Gehäuse jener Hörigkeit der Zukunft" (PS: 320, zit. i. Müller 2007: 145f.). Damit ist gemeint, dass dadurch, dass infolge steigender Kompliziertheit der Regierungsgeschäfte und damit der Bedeutung des Fachwissens zur Regelung der öffentlichen Angelegenheiten der Bürger die Verwaltung immer tiefer in die Alltagsbelange von Menschen eindringt und ihre Abhängigkeit von ihr gewaltig erhöht. Aus diesem Grund stellt die Bürokratie auch ein Phänomen dar, das im Falle einer feindlichen Eroberung einfach weiterbesteht (I/22-4: 209) und auch regional kaum Unterschiede macht (229). Der politische Herrscher, gleich ob Monarch oder anderer Art (214f.), bleibt auf das Fachwissen ständig angewiesen. Die Verwaltung befindet sich somit in einer Machtsituation, die sie bei schwacher politischer Herrschaft ausnutzen kann, um alleine zu herrschen. Doch ist dies nicht zwingend. Weber drückt es so aus: Ein „schlecht informiertes und daher machtloses Parlament ist der Bürokratie naturgemäß willkommener, - soweit jene Unwissenheit irgendwie mit ihren eigenen Interessen verträglich ist.“ (I/22-4: 217).

Einerseits ist der Verwaltungsapparat an der Geheimhaltung seiner Kenntnisse interessiert (I/22-4: 215ff.), was sich im Begriff des „Amtsgeheimnisses“ (I/22-4: 217; I/23: 466) andeutet. Andererseits ist es durchaus Sache des Volkes, gegen unliebsame Maßnahmen der Verwaltung vorzugehen (PRegD: 339f.). Die Bürokratie hängt also auch von der Zustimmung der Masse, die sie verwalten soll, ab. Doch ist nicht garantiert, dass das Volk über ausreichend politische Mündigkeit verfügt! Genau diesen Mangel kritisierte Weber am Deutschland nach Bismarcks Rücktritt (PRegD: 347, „die politisch unerzogene Nation“).

Eben wegen der überragenden Bedeutung einer effizienten Verwaltung für das Funktionieren des Alltagslebens in der Zeit des entwickelten Kapitalismus genießt die Aussicht auf eine solche Stelle immer eine gewisse soziale Schätzung, da soziale Macht nun nicht mehr so stark von angeborenen Führerqualitäten abzuhängen scheint wie von Bildungspatenten (I/22-4: 229ff.). Der „Fachmensch“ löst damit das Ideal des „Kulturmenschen“, den die Bildung ja eigentlich hervorbringen soll, mehr oder weniger ab

(232f.) wobei beide Typen eine gewisse, von Weber wertfrei gedachte, „Kulturqualität“ (233) haben. Weber will jedoch zeigen, dass mit der Rolle, die der Bürokratisierung im Alltag zukommt, auch Einflüsse auf das kulturelle Leben einhergehen, weshalb er auch von einer „Kultureinheit (...), wie sie bürokratische Staatswesen zu schaffen pflegen.“ (I/22-4: 178), spricht. Man muss jedoch unterscheiden zwischen der Kultureinheit, die sich durch das politische Ansehen der Nation ergibt, und der Kultureinheit, die sich durch die Privilegierung einer fachlich gebildeten Klasse innerhalb dieser oder das Streben danach außerhalb dieser ergibt. Für Weber ist die Nation die entscheidende Legitimationsquelle (PRegD: 319), doch die dazu notwendige Macht kann für ihn nur über die kämpferische Bewährung im Parlament als Vertretung der Beherrschten erlangt werden (PRegD: 337f., 339f.). Richtiges Nationalbewusstsein können Beamte also nicht bei den Beherrschten hervorrufen.

Man kann aber auch nicht auf sie verzichten. Weber konzidiert, dass „der moderne Großstaat je länger, je mehr technisch auf eine bürokratische Basis schlechthin angewiesen ist, und zwar je größer er ist, und vor allem je mehr er Großmachtstaat ist oder wird, desto unbedingter“ (I/22-4: 181). Sobald sich die Verwaltung über eine große und weitläufige Bevölkerung erstreckt, führt für Weber kein Weg an der Bürokratisierung vorbei (PRegD: 329f.). Er unterscheidet zwar zwischen Staatsbürokratie und anderen, weniger umspannenden Formen und kennt selbstverständlich auch die „Selbstverwaltung“, gerade bei lokaleren Belangen (PRegD: 328; I/22-4: 728), doch für staatliche Politik kommen nur bürokratisierte Parteien (oder sonstige bürokratisierte Organisationen) in Frage.

Webers Bürokratiebegriff gilt heute als überholt. Angefangen hat dies spätestens in den 1960ern mit der Organisationssoziologie (Müller 2007: 141). Während Weber die Bürokratie als strikt hierarchisch und im Verlauf als nach abstrakten Regeln gleichförmig charakterisierte, wird seither der Fokus mehr auf flexiblere und eher horizontale Formen der Organisation und Kooperation gelegt. Wolfgang Schluchter warf 1972 die Frage auf, ob nicht eine infolge ihrer rational regulierten Struktur solide, aber unflexible Bürokratie keineswegs immer, wie Weber meinte, überlegen sei (1985¹⁴: 122ff.). An einer Stelle räumte Weber diesen Umstand sogar selbst ein, doch man sieht, dass ihm dabei seine idealtypische Methode in die Quere kommt: „(Daß der bürokratische Apparat auch wieder bestimmte Hemmungen für

¹⁴ Unveränderter Nachdruck der Originalauflage von 1972.

eine dem individuellen Fall angepaßte Erledigung erzeugen kann und tatsächlich erzeugt, gehört im einzelnen nicht hierher.)“ (I/22-4: 186, Klammern i. O.).

Damit büßt Webers Begriff jedoch nichts an Anschlussfähigkeit ein, da die Aufgabe einer Regulation des Zusammenlebens großer Gruppen ebenso wie die funktionale Differenzierung der Gesellschaft, die die Herausforderungen an die Verwaltung erhöhen, aktuell bleibt. Fragwürdig geworden ist allerdings der Monopolcharakter (Anter 2001: 133ff.) und damit auch die Zentralisation von Macht.

V. Die Perspektive der Beherrschten: Demokratie und politische Führung

V.1 Demokratie zwischen Repräsentation und plebiszitärem Führertum

Weber war sich des damals sicher schon genauso aktuellen Problems einer demokratischen Herrschaftsstruktur bewusst, die sich nicht nur auf eine kleine Menschengruppe und nachbarschaftliche Nähe und Vertrautheit erstreckt, sondern als Massenverwaltung dienen soll (I/22-4: 144, 201 (s.u. wörtlich)). Aus diesem Grund ist für ihn „Herrschaft“ unter modernen Bedingungen „im Alltag primär: *Verwaltung*“ (I/23: 459, herv. i. O.) und kommt keine politische Gesellschaftsorganisation an der Bürokratisierung vorbei. Nun war schon zu Webers Zeit der Gedanke der Demokratie als Herrschafts- und Verwaltungsform, die „den Umfang der Befehlsgewalt minimisiert“ und in der der Herr „als „Diener“ der Beherrschten“ auftritt (beides I/22-4: 139) bekannt. Während sich die Bürokratie als reinster Typus der legal-rationalen Herrschaft kraft Satzung legitimiert, kann die Demokratie zum einen als Mischform zwischen legaler und charismatischer Herrschaft konzeptualisiert werden, zum anderen jedoch ist ihre Satzung von einer anderen Art als die der Bürokratie. In der Bürokratie zählen Fachmenschentum, Qualifikation, jedoch auch Unpersönlichkeit, in der Demokratie kommt es auf Chancen der Partizipation des und Kontrolle der Verwaltung durch das Volk an, sie geht also trotz ihres theoretisch ebenfalls unpersönlichen Charakters mit einem sehr persönlichen Gefühl des dazu Gehörens und sich einbringen Dürfens einher. Weber hat sie beide nie wirklich drastisch gegenübergestellt. Er konzidierte lediglich zwei Dinge: Erstens sind „die Bedingungen der Verwaltung von Massenverbänden (...) radikal andere als diejenigen kleiner, auf nachbarschaftlicher oder persönlicher Beziehung ruhender Verbände“ und zweitens „wechselt der Begriff der „Demokratie“, wo es sich um

Massenverwaltung handelt, derart seinen soziologischen Sinn, daß es widersinnig ist, hinter jenem Sammelnamen Gleichartiges zu suchen“ (beide Zitate I/22-4: 144). In seinen folgenden Ausführungen zur Bürokratie räumt er dieser eine Stellung als „unvermeidliche Begleiterscheinung der modernen *Massendemokratie* [herv. i. O.] im Gegensatz zu der demokratischen Selbstverwaltung kleiner homogener Einheiten“ (I/22-4: 201, I/23: 467) ein. Es wird deutlich, dass Demokratie als Leitbegriff für Weber eben wegen dieser Zwiespälte wenig taugt. Dennoch konkurrieren dabei zwei Werte, nämlich objektive Notwendigkeiten und Möglichkeiten in der Gestaltung von Herrschaft und der Vermeidung von überflüssigem Zwang, was Weber dazu zwingt, diese Umsetzungen im modernen Staat immer wieder auch kritisch zu beleuchten.

Lediglich einmal, 1917 in einem Vortrag, hat Weber die Demokratie als vierten Legitimitätstypus charakterisiert, sie jedoch 1919/20 nicht in die Endfassung von WuG eingebaut, was nach Stefan Breuer darauf schließen lässt, dass er damit nur den Gedanken einer Legitimität gemäß dem Willen der Beherrschten verdeutlichen wollte (Breuer 2006: 129, Fn. 28; unter Verweis auf I/22-4: 742 kann ich zustimmen). Ein vierter Typus würde gerade in Analogie zur Viergliederung des Handelns passen (affektuell - charismatisch, traditional - ebenso, zweckrational - legal, wertrational - evtl. Demokratie) (ebd.), doch wollte Weber seine Legitimitätstypologie wohl nicht mit seiner Handlungstypologie kongruieren. Demokratie hat bei Weber wohl eher deswegen nie die Rolle einer vierten legitimen *Herrschaftsform* gespielt, weil es bei ihr um die Perspektive der Beherrschten und deren Einflussmöglichkeiten ging. Sie sollte demnach vielmehr „als *Gegenprinzip* zu Herrschaft“ dienen, wobei „eine „demokratische Herrschaft“ fast so etwas wie eine *contradictio in adjecto*“ (beides Müller 2007: 149, jew. herv. i. O.) wäre.

Die Demokratie nimmt bei Weber somit einen Sonderstatus ein, den man sich etwa aus seinen Ausführungen zur „Umbildung oder Veralltäglicung des Charisma“ (I/23: 533ff., auch 497ff.), zur „Repräsentation“ (I/23: 579ff.), bzw. den „Parteien“ (I/23: 566ff.) sowie aus einzelnen Gedanken zu kleineren Territorialgebilden, in denen unmittelbare Demokratie möglich ist, ableiten kann. Neben dieser gibt es die plebiszitäre und die repräsentative Demokratie (Breuer 2006: 128).

Für Weber von zentraler Bedeutung ist ein politischer Führer, etwa: Reichspräsident, über den gleichermaßen eine Kontrolle der Verwaltung wie des Parteienbetriebes sichergestellt werden soll, wobei das Parlament zu einer Instanz werden soll, in der politische Führer

ausgelesen werden, mit denen sich nicht zuletzt auch das Volk identifizieren können soll. Dadurch soll einem Herunterkommen der Politik auf bloße Ämterpatronage sowie einer Isolation der Parteien vom Volk vorgebeugt werden und stattdessen eine starke Identifikation dieser beiden Gruppen gleichermaßen mit dem übergreifenden Interesse der Nation ermöglicht werden (Breuer 2006: 131). Man braucht also sowohl Plebiszitarität als auch Repräsentativität.

Betont werden muss allerdings, dass Weber keineswegs allzu optimistische Hoffnungen mit der Demokratie verbindet. Legitimität bedeutet bei ihm zwar Zustimmung vonseiten der Beherrschten und Bemühung der Herrscher um Rechtfertigung (I/23: 190 Punkt d), doch ist der Grad wohl variabel und unbestimmbar, bis zu dem sie am Erfolg gemessen wird, sofern überhaupt Erfolg als klar zu bestimmende Größe aufgefasst wird. Soziale Gerechtigkeit kann nach Weber kein Maßstab sein, denn dieser Gedanke, so sagt er, „stößt mit seinen am konkreten Fall und der konkreten Person orientierten Postulaten nach *materieller* „Gerechtigkeit“ mit dem Formalismus und der regelgebundenen kühlen „Sachlichkeit“ der bürokratischen Verwaltung unvermeidlich zusammen“ (I/22-4: 196, herv. i. O.).

Das Verhältnis zwischen Demokratie und Rechtsprechung ist eines, an dem die Unzulänglichkeit demokratischer Prinzipien als Legitimationsgrundlage für eine effiziente Herrschaft und Verwaltung deutlich wird.

„Insbesondere ist den besitzlosen Massen mit einer formalen „Rechtsgleichheit“ und einer „kalkulierbaren“ Rechtsfindung und Verwaltung, wie sie die „bürgerlichen“ Interessen fordern, nicht gedient. Für sie haben naturgemäß Recht und Verwaltung im Dienst des Ausgleichs der ökonomischen und sozialen Lebenschancen gegenüber den Besitzenden zu stehen, und diese Funktion können sie allerdings nur dann versehen, wenn sie weitgehend einen unformalen, weil inhaltlich „ethischen“, („Kadi“-)Charakter annehmen.“ (I/22-4: 196, herv. i.O.).

Man muss also strikt zwischen Effizienz und sozialer Gerechtigkeit trennen, wenn man die Rationalität einer Herrschaft normativ bewerten will. Das formale Recht mit seiner Rechtsgleichheit und unpersönlichen Unvoreingenommenheit wird bei Weber keineswegs mit Gemeinwohl gleichgesetzt. Im Gegenteil sagt er bei der Gegenüberstellung von formalem Recht und Laiengerichtsbarkeit, dass „man sich denn überhaupt hüten muß zu glauben: „demokratische“ Justizprinzipien seien mit „rationaler“ (im Sinn von formaler) Rechtsfindung identisch“ (I/22-4: 189, herv. i. O.).

Zusätzlich zum rationalen Recht gibt es aber noch einen zweiten Grund bei Weber, warum die Demokratie ihrem eigenen Ideal der Herrschaftsminderung und umfassenden

Partizipation nicht gerecht werden kann. Der „Demos im Sinn einer ungegliederten Masse „verwaltet“ [herv. i. O.] in größeren Verbänden nie selbst, sondern wird verwaltet und wechselt nur die Art der Auslese der herrschenden Verwaltungsleiter und das Maß von Beeinflussung“ (I/22-4: 203). Wir sehen daran, dass Herrschaft nicht ohne einen gewissen Zwang gedacht werden kann, in diesem Fall durchaus: kollektiven Zwang, da es um die Beherrschung einer Masse geht. Im wirklich grundlegend demokratischen Verfahren müssten hingegen vielmehr Fall-zu-Fall-Regelungen eingesetzt werden, aber kann man diese ohne ständische (finanzielle) Privilegierung oder willkürliche Unrechtbehandlungen denken?

In Webers Theorie steht der Formalismus gegenüber der Autonomie des Bürgers von Fall zu Fall klar im Vordergrund. Dies sieht man an seinen Ausführungen zu „Parteien“ und „Repräsentation“. Repräsentative Körperschaften sind für Weber „nicht etwa notwendig „demokratisch““, sondern „[i]m geraden Gegenteil“ eher Ausdrucksform einer „Aristokratie oder Plutokratie“ (I/23: 586). Es gibt verschiedene Formen von Repräsentation: eine, in der dieses Recht *appropriert* ist und eine *ständische* Repräsentation, die nach Weber im Okzident ein „allgemeines „Durchgangsstadium““ (580) auf dem Weg zur westlichen Moderne war. In dieser gibt es primär zwei Formen, nämlich die *gebundene*, in der die Beamten den Repräsentierten verpflichtet waren (wie etwa zur Zeit der Räterepubliken nach dem 1. WK), und die *freie* Repräsentation, die für Weber die spezifisch moderne ist (583). In diesem Falle ist das Parlament der Herr der Beherrschten und wird lediglich durch die Wahl bestimmter Parteien vom Volk beeinflusst. Weber stellt die Parteien „den politisch passiven Bürgern“ (582) gegenüber. Was Parteien angeht, so betont Weber, dass deren Programme oft nur zweiter Zweck nach der Werbung um Wählerstimmen, um Ämter im Verwaltungsstab oder der Regierung zu bekommen, sind (566). In dieser Hinsicht erkennt er eine gewisse formale Verwandtschaft mit der Werbung kapitalistischer Betriebe an (571). Es muss immer auch Adressaten der Werbung geben, sodass die „Wähler (...) nur Werbeobjekt für Zeiten der Wahl oder Abstimmung sind (passive „Mitläufer“)“ (567). Parteien sind somit in erster Linie weniger *Gesinnungs-* als *Patronageparteien* (PRegD: 327; PaB: 516o.), wobei bei fehlender politischer Führung die Gefahr besteht, dass sie zu „Pfründnerversorgungsanstalt[en]“ (PaB: 516) verkommen.

Es gäbe noch eine fünfte Möglichkeit, nämlich die Repräsentation durch *Interessenvertreter*, doch neigt diese Webers Meinung nach sehr stark zur Führerlosigkeit (I/23: 588), da eine

solche Vertretung nur bei homogener Interessenstruktur und nicht bei vielen konkurrierenden Berufs- oder Interessengruppen Sinn hat und überdies kein Hindernis dafür darstellt, dass materielle oder ideelle Interessen zugunsten von Ämterpatronage teilweise verdrängt werden (591).

Weber beobachtete bereits den Prozess der sozialen Differenzierung (KvS: 461, 472), der zur Folge hat, dass als mögliche Orientierungsfaktoren viel mehr Ordnungen in Frage kommen, woraus wiederum folgt, dass die genauen Zwecke vieler Ordnungen kaum jemandem bekannt sein können. Der breiten gesellschaftlichen Mehrheit als Masse kommt somit eine passive Rolle zu (473). Weber geht sogar so weit, ein „immer weiteres Distanzieren der durch die rationalen Techniken und Ordnungen praktisch Betroffenen von deren rationaler Basis, die ihnen, im ganzen, verborgener zu sein pflegt wie [sic!] dem „Wilden“ der Sinn der magischen Prozeduren seines Zauberers“ (KvS: 473), zu konstatieren.

Die Demokratie gilt als diejenige Legitimitätsgrundlage für die herrschende Gruppe, die durch die Zustimmung der Beherrschten sichergestellt wird und nach „*Minimisierung der Herrschaft* des Menschen über den Menschen“ (WuG: 157, zit. i. Müller 2007: 149) strebt. Da Demokratie und Bürokratie sich zwar als Ideen entgegengestellt sind, jedoch aufeinander angewiesen sind, ist das, was man nach Weber fordern könnte, in den Worten Schluchters eine „bürokratische Demokratie“ (1985: 65, 102-105). Dem Volk wird darin immerhin soviel Einfluss zugebilligt, dass es aus dem Reich der Parteien des Parlaments einen Mann mit Führungseigenschaften direkt wählt, der dann zwar auf die Fachkenntnisse der Beamten angewiesen bleibt, darüber hinaus jedoch Identifikation mit der Nation stiftet, die überdies bis ins Ausland reicht. Es muss aber betont werden, dass weiterhin das Prinzip der Herrschaft einer Minderheit über eine (eher) passive Mehrheit gilt. Dies macht Weber als Theoretiker der Demokratie schwer vermittelbar, weil er doch beträchtliches Gewicht auf die autoritäre Komponente der Herrschaft eines plebiszitären Führers legte (Müller 2007: 155, 156).

Den Gedanken eines „Volkswillens“ verwarf Weber (Mommsen 2001: 316) und bezeichnete derartige Ideen als „ein aus irrationalen „Gefühlen“ geborenes, normalerweise von Parteiführern und Presse inszeniertes oder gelenktes [gedachtes (J.S.)] Gemeinschaftshandeln“ (I/22-4: 197). Jedoch forderte er keineswegs eine Willkürherrschaft, sondern sah durchaus Beschränkungsmöglichkeiten vor, nämlich durch ein starkes

Parlament, über das eine Verbindung zum Vertrauen des Volkes bestehen bleiben soll (I/22-4: 155; PRegD: 339ff.).

V.2 Politische Führung: Herausforderungen und Grenzen

Der ideale Politiker unterscheidet sich zunächst einmal von dem idealen Beamten darin, dass er mit Leidenschaft für eine Sache kämpft, während der andere zwar eigenständig denken darf (I/22-4: 195; PRegD: 335), letztlich aber seiner Amtstreuepflicht unterliegt. Leidenschaft für seine persönliche Sache ist jedoch nicht alles: er muss zugleich Augenmaß und Verantwortungsgefühl besitzen (PaB: 545f.) und auf diese Weise, anstatt den kurzfristigen Anforderungen der Realpolitik zu verfallen, Gesinnungs- und Verantwortungsethik verbinden (PaB: 551ff., Schluchter 2009: 104-106), d.h. für seine Ideale felsenfest einstehen, aber auch die Verantwortung für die Folgen seines Tuns auf sich nehmen.

Um diese Qualitäten eines politischen Führers zu umschreiben ist Webers Konzept des „Charisma“ zentral. Dieses machte im Übergang von den Vorkriegsmanuskripten zur Druckausgabe von WuG die Wandlung durch, dass es anfangs vormoderne Herrschaftsformen erfassen sollte, danach jedoch, zusätzlich zur formalen Legitimitätsbegründung, bei den Bürgern die Voraussetzung in einer modernen Ordnung schaffen sollte, um dieser zuzustimmen (Mommsen 2001: 313f.). Gewiss muss der Führungsanspruch eines charismatischen Herrn ebenso gesetzlich eingehegt werden wie das übrige politische System und die Verwaltung (314f.). Zentral ist für Weber jedoch die Notwendigkeit eines Gegenpols zur Macht der Bürokratie und dieser kann für ihn nur durch die Identifikation der Beherrschten mit einem politischen Führer bereitgestellt werden (Mommsen 2001: 313).

Es muss sichergestellt werden, dass geeignete Persönlichkeiten sich auch wirklich in der Politik versuchen und nicht etwa in der Privatwirtschaft (PRegD: 345f.). Aus diesem Grund muss sich die politische Arena aus einem Parlament zusammensetzen und dieses wiederum aus Parteien, in denen die Kandidaten für ihre Bewährung kämpfen (340f., 345ff.). Es ist wichtig, klarzustellen, dass Politik für Weber somit eine elitäre Angelegenheit (Mommsen 2001: 317) und „Kampf“ ist (PRegD: 329, Anm.1). Es gilt für ihn das „Prinzip der kleinen Zahl“ (PRegD: 348).

Abgesehen von der Identifikation mit der Nation gilt es nach Weber zwei Dinge zu beachten, bevor es an die Formulierung von Idealen geht. Erstens ist für ihn der einzige Bereich, der

autonom neben der Bürokratie bestehen kann, die kapitalistische Wirtschaft (I/22-4: 200; PRegD: 332, I/23: 466). Die Etablierung einer sozialistischen oder zumindest stärker regulierten Wirtschaftsordnung würde daher in erster Linie dem Bürokratisierungsprozess zur Vollendung verhelfen (PRegD: 330-333; I/23: 465). Verallgemeinert könnte man sagen, dass jede Anweisung von oben, die umfassende Veränderungsprozesse in der Gesellschaft in Gang setzen soll, immer auch der Bürokratie in die Hände spielt. Diese gilt es aber zu bändigen (PRegD: 336ff.; I/23: 464), da eine Beamtenherrschaft nicht nur ohne Leidenschaft ausgeübt wird, sondern auch die Gefahr einer Versteinerung und Lahmlegung des politischen Betriebes birgt. Zweitens nimmt Weber schon zum damaligen Grad der sozialen Differenzierung Stellung, der es vor allem sinnlos werden lässt, staatlich in die Wirtschaft zu intervenieren (I/22-4: 221).

In der Politik geht es für Weber allerdings ohnehin nicht so sehr um Inhalte wie um das Streben nach Macht (PaB: 506). Die Legitimität von Positionen von hohem Prestige kann sich dabei allgemein auf Merkmale der drei Typen legitimer Herrschaft beziehen, doch enthüllt sich der Beruf zur Politik am deutlichsten in der Unterwerfung unter das persönliche Charisma (PaB: 508). Weber definiert dieses vor allem über seine Außeralltäglichkeit (I/23: 494) und seine „Wirtschaftsenthobenheit“ (496). Außeralltäglichkeit und der Charakter eines Herrschaftstyps schließen sich ja eigentlich gegenseitig aus, doch bemühte sich Weber offensichtlich, diesen spezifischen Aspekt eines Gehorsamsverhältnisses zwischen Herrschern und Beherrschten zu erfassen. Erstere treten dabei in eine Abhängigkeit von letzteren, da sie sich bewähren müssen, denn andernfalls hat das Charisma „die Chance, zu schwinden“ (I/23: 492). Da der moderne Staat aber einen perennierenden Charakter hat, muss das Charisma „veralltäglicht“ werden. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten (I/23: 497ff.), doch führt unter modernen Bedingungen kein Weg daran vorbei, dass jede politische Führung niemals rein persönlich sein kann, sondern auf die Beziehung des Herrn zu seinem Verwaltungsstab angewiesen ist (PaB: 509). Dieser aber muss irgendwie durch Pfründen (traditional), Ämter (rational) oder Lehen (feudal) in seiner materiellen Existenz abgesichert werden (I/23: 505f.). Man sieht, dass die Grenzen des Charismatischen in der Politik somit sehr eng sind. Weber sagt selbst, dass es in die anderen, alltagsbezogenen, Herrschaftsformen „einmündet“ (I/23: 507f.) und vor allem schwer mit der Beherrschung von Massen vereinbar ist (508f.).

Wie man aus der PRegD-Schrift entnehmen kann, sieht Weber diese beiden Prinzipien am ehesten dadurch in Vereinbarung gebracht, dass ein charismatischer Reichspräsident die Verwaltung kontrolliert. Mit dem Ende des 1. WK soll sich seine Einstellung leicht gewandelt haben: Erst Ende 1918 soll er eine direkte Wahl des Präsidenten durch das Volk gefordert haben (Breuer 2006: 318ff.; Fitzi 2008: 137ff.), also eine plebiszitär-repräsentative Regierung, während im Sommer desselben Jahres, als er o.g. Schrift veröffentlichte, sein Fokus noch auf einer rein-repräsentativen Regierung lag. Der Gedanke der Bewährung des Charismas konkurrierender Führungspersönlichkeiten im Parlament war aber in beiden Fällen schon präsent. In PRegD war nur das Parlament die einzige Instanz der Führerauslese (PRegD: 340, 350).

VI. Schluss: Was bleibt?

Die Frage nach der Legitimität eines plebiszitären Präsidenten stellt sich auch heute noch kontrovers. Breuer meint, dass Weber mit dieser Forderung nicht nur eine politisch reife Nation im Geiste des frühen 20. Jahrhunderts ausrufen wollte, sondern darin durchaus auch zukunftsweisende Hoffnungen gehegt habe, da sich ja die Herrschaft durch Verwaltung auch in Zukunft nicht aufhalten lassen würde (Breuer 2006: 132f.). Doch lasse sich das zwingende Übergreifen hierarchischer bürokratischer Strukturen auf Parteien widerlegen; die Abhängigkeit von hauptberuflicher Tätigkeit und von Werbetechniken hingegen habe in der Tat zugenommen (134-136¹⁵). Wenn Parteien aber in erster Linie für Werbung stehen und weniger den direkten Bezug zu den Massen verbürgen: Was bedeutet das für ihre Rolle als Stütze plebiszitärer Präsidenten zur Identifikation? Möglicherweise erlangt das Phänomen „Repräsentation“ nun auch einen neuen Entwicklungsstand -nach Parlamentarismus und Parteiendemokratie- hin zur „werbekundigen Öffentlichkeitswirksamkeit“ [J.S.], einer *démocratie du public* (Breuer 2006: 141, Verw. auf Bernard Manin 1995). Es gibt zwar Regierungssysteme mit plebiszitären Präsidenten, doch für heutige Bedingungen empfiehlt es sich für Breuer, „einen Idealtyp des Populismus zu konstruieren“ (Breuer 2006: 143), um eben vielfältige Erscheinungsformen plebiszitärer Demokratien zu untersuchen.

¹⁵ Zusammenfassendes Zitat:

„Soweit Bürokratisierung für die Schaffung einer Amtshierarchie mit festen Amtskompetenzen und streng einheitlicher Amtsdisziplin und Kontrolle steht, haben die Parteien das Stadium der „bürokratischen Massenpartei“ hinter sich gelassen. Soweit sie allerdings Professionalisierung, Funktionserfüllung durch fachgeschultes Personal bedeutet, haben sich Webers Prognosen erfüllt.“ (136).

Zusätzlich zur politischen Forschung kann aber auch auf dem Gebiet der soziologischen Methodologie an Weber angeknüpft werden, die ja auch wieder Konsequenzen für die Anwendung haben wird. Thomas Schwinn zufolge bietet Webers Ansatz mit seiner Perspektive, Handlungen und Sinnzuweisungen in Ordnungsstrukturen einzubetten einen Weg an, makro- und mikrosoziologische Analysen zusammenzuführen (Schwinn 2013: 34f.). Die Konstruktion von Idealtypen und Webers Begriff der Chance richten ihren Fokus entschieden auf die Analyse von objektiv vorhandenen Möglichkeiten und nötigen daher den Forscher nicht ab, das empirische Geschehen an einer ordnungs- oder handlungsorientierten Linie entlang auszurichten, sondern deuten Theorie und Praxis durch ihre direkte Konfrontation. Analog dazu sei die Webersche Soziologie, weil er es strikt vermeidet, eine "Gesamtgesellschaft" oder ähnliches als Kollektivbegriff zu entwerfen auch weder funktionalistisch noch organisatorisch konzentriert. Stattdessen stehe er „explizit in Frontstellung zu holistischen Modellen“ (Schwinn 2013: 60) und ist daher aufbaufähig für eine „Struktur- und Handlungstheorie“ (60, 61), die, statt übergreifende Systeme zu theoretisieren, eher die Analyse von *Konstellationen* [Herv. d. Verf.] favorisiert, die infolge ihres unvermeidlich ausschnittartigen Charakters gerade keine System-Umwelt-Grenzen produzieren sollen.

Auf diese Weise kann sich die Soziologie, wie Schwinn nun erneut klarstellt, von Rechtswissenschaft und Ökonomie dahingehend unterscheiden, dass ihr der Bezug auf ein institutionalisiertes System fehlt (Schwinn 2013: 85) und sie sich stattdessen Institutionenarrangements in bestimmten Konstellationen vornehmen kann. Ich verstehe dies als den intendierten Zweck der Weberschen Idealtypologie: beobachtbare Einzelheiten miteinander zu arrangieren und in ein plausibles Gesamtbild zu bringen. Berücksichtigt man diesen einen Aspekt, dass nämlich dieses Gesamtbild, anders als in der Jurisprudenz, in der Soziologie immer stets nur ein Ausschnitt aus einer an sich amorphen Welt ist, könnte man sich demnach von der juristischen Prägung Webers lösen, die ihn dazu brachte, soziale Handlungsformen oder Gebilde wie insbesondere die Bürokratie zu sehr in ihren formalen Aspekten zu betonen und daher ein zu „stählernes“ Bild davon zu entwerfen.

Das *New Public Management (NPM)* kann man gewissermaßen als einen „modernen Idealtyp“ auffassen, mit dem Bedingungen der Verwaltung im modernen Zeitalter untersucht werden, seitdem der Webersche Bürokratiebegriff überholt worden ist (Treiber 2007: 140ff.). Bei diesen Analysen wird zwar verstärkt auf horizontale und Netzwerkkooperationen

eingegangen, d.h. es wird anders als bei Weber nicht mehr davon ausgegangen, dass die politische Macht mit dem Staat in ihrem Zentrum monopolisierbar sei. Damit können durchaus immernoch die Unentrinnbarkeit von moderner Herrschaft als Verwaltung betont sowie eventuelle Legitimationsdefizite beklagt werden. Doch ist auch angesichts der Ausschnittsbezogenheit dieser Analysen nicht sichergestellt, dass die soziologischen Darstellungen anders ausfallen als juristische, da in jedem Falle - mit dem Ausdruck von Schwinn oben gesprochen - „Institutionenarrangements“ untersucht werden, in denen rechtliche und ökonomische Normen und Verfahren ganz klar dazu gehören und daher das spezifisch Soziologische des Interesses an Konstellationen des Sozialen in den Hintergrund drängen könnten.

Die Frage, die man sich im Anschluss an Weber für die heutige Zeit stellen kann, ist, welche Konsequenzen der - zumindest hypothetisch - veraltete Monopolcharakter (Anter 2001: 133ff. (s.o.)) staatlicher Gewalt auf ihre Ausübung in einer notwendigen Massenverwaltung hat. Anter spricht dabei, ob nun von einem Monopol ausgegangen wird oder nicht, von einer „Herrschaft der unpersönlichen Gewalt“. An sich dient ja das Gewaltmonopol dazu, diese zu minimieren, indem es sicherstellt, dass die Durchsetzung von Zwang im Rahmen seiner Ordnungsmacht demokratisch legitimierbar bleibt und nicht ausartet. Hervorzuheben sei aber, eben wegen seiner Neutralität, seine immerwährende Unvollständigkeit, da es, solange es nicht zum Einsatz komme, nur die Wirkung eines Appells und nicht eines mitwirkenden Akteurs habe.

Der Bedarf an einem solchen Monopol mag begründet sein, doch liegt es nahe, seine Umsetzbarkeit unter Verweis auf die sinkende Bedeutung territorialer Grenzen, die ja zu Webers Staatsdefinition noch dazu gehörten, in Frage zu stellen (Breuer 1998: 289ff.: „Abschied vom Staat?“). Breuer will diese Frage nicht endgültig beantworten, kommt jedoch auch angesichts zahlreicher Hinweise auf Lockerungen dieses Monopols zu dem Schluss, dass es immernoch der Staat sei, der überhaupt erst ermögliche, auf komplexe soziale Probleme zu reagieren (298) und er sich daher durchaus mit nicht-staatlichen Initiativen arrangieren könne. Zum Teil ist es allerdings, wie er betont, auch Sache der Definition: Nach Carl Schmitt, der dem Staat das Entscheidungsmonopol in Ordnungsfragen zugedachte, wäre der Staat im 21. Jahrhundert tatsächlich überholt, Max Webers Definition jedoch zielt auf die Inanspruchnahme des Monopols „für die Durchführung der Ordnungen“ (zit. i Breuer 1998: 299, Herv. d. Verf.) ab. In Anbetracht der Sicherung der Ordnung durch die

staatliche Verwaltung sind die zahlreichen Selbstverwaltungstendenzen und die ins Globale erweiterten politischen Handlungsräume als Kontexte, in die die Nationalstaaten, teilweise sogar zu ihrer eigenen Stärkung beitragend, hineinverwickelt werden, somit keine Garantie für ein Verschwinden des Staates, sondern erst, wenn seine Rolle bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Ordnungssicherung vernichtet worden wäre, wäre er vernichtet.

Auf die Problematik von Ordnungen als Handlungsorientierungen in sozialen Beziehungen wurde bereits hingewiesen, doch wenn es gelingt, den Begriff „(Rechts-)Ordnung“ und damit auch den des „Staates“ von seinem juristischen Ursprung zu lösen und auf soziale Konstellationen unter mehr oder weniger großer Verwicklung staatlicher Akteure oder Vorgaben anzuwenden, ist eine Staatssoziologie, die mit Max Webers Definition arbeitet, auch heute noch prinzipiell möglich. Doch sähe ich es auch dann noch kritisch: Wann immer sich soziales Handeln auf Ordnungen bezieht, ist es im Grunde schon von rechtswissenschaftlicher Materie durchdrungen, die dann als jeweils subjektiver Sinn in die soziologische Analyse einfließen muss.

Literatur

- Anter, Andreas, 1996 [2. Aufl., Orig. Diss. 1993], *Max Webers Theorie des modernen Staates: Herkunft, Struktur und Bedeutung* (Beiträge zur politischen Wissenschaft, 82). Berlin: Duncker & Humblot.
- Anter, Andreas, 2001, Von der politischen Gemeinschaft zum Anstaltsstaat. Das Monopol der legitimen Gewaltsamkeit. In: Hanke, Edith / Mommsen, Wolfgang J. (Hgg.), *Max Webers Herrschaftssoziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck, 121-138.
- Anter, Andreas, 2007, Max Webers Staatssoziologie im zeitgenössischen Kontext. In: Anter, Andreas / Breuer, Stefan (Hgg.), *Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Begriffe* (Staatsverständnisse, 15). Baden-Baden: Nomos, 13-37.
- Breuer, Stefan, 1994, *Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Breuer, Stefan, 1998, *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*. Reinbek: Rowohlt.
- Breuer, Stefan, 2006, *Max Webers tragische Soziologie. Aspekte und Perspektiven*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Fitzi, Gregor, 2008, *Max Weber*. Frankfurt a.M. u.a.: Campus.
- Hanke, Edith, 2001, Max Webers „Herrschaftssoziologie“. Eine werkgeschichtliche Studie. In: Hanke, Edith / Mommsen, Wolfgang J. (Hgg.), *Max Webers Herrschaftssoziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck, 19-46.
- Kaesler, Dirk, 2003 [3. Aufl.], *Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung*. Frankfurt a.M. u.a.: Campus.
- Mommsen, Wolfgang J., 2001, Politik im Vorfeld der »Hörigkeit der Zukunft«. Politische Aspekte der Herrschaftssoziologie Max Webers. In: Hanke, Edith / Mommsen, Wolfgang J. (Hgg.), *Max Webers Herrschaftssoziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck, 303-323.
- Müller, Hans-Peter, 2007, *Max Weber*. Köln u.a.: Böhlau.

- Schluchter, Wolfgang, 1985 [1972], *Aspekte bürokratischer Herrschaft. Studien zur Interpretation der fortgeschrittenen Industriegesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schluchter, Wolfgang, 2009, *Die Entzauberung der Welt*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schwinn, Thomas, 2013, *Max Weber und die Systemtheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Treiber, Hubert, 2007, Moderner Staat und moderne Bürokratie bei Max Weber. In: Anter, Andreas / Breuer, Stefan (Hgg.), *Max Webers Staatssoziologie, Positionen und Begriffe* (Staatsverständnisse, 15). Baden-Baden: Nomos, 121-156.
- Weber, Max, 1988a [5. Aufl.], *Gesammelte politische Schriften*, hg. v. Johannes Winckelmann. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max, 1988b [7. Aufl.], *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. v. Johannes Winckelmann. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max, 1988c [9. Aufl.], *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, hg. v. Johannes Winckelmann. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max, 2005, *Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft (Max Weber Gesamtausgabe, I/22-4)*, hg. v. Edith Hanke und Thomas Kroll. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, Max, 2013, *Wirtschaft und Gesellschaft, Soziologie unvollendet 1919-1920 (Max Weber Gesamtausgabe, I/23)*, hg. v. Knut Borchardt, Edith Hanke und Wolfgang Schluchter. Tübingen: Mohr Siebeck.